Das Reparaturgesetz auf dem Prüfstand

Vollständige Nachrechnung und Fundstellennachweis zum Entwurf des BesRepG 2008–2020

Arbeitsstand 21.08.2026

Inhaltsverzeichnis

Zum Werk **4**

Teil 0 – Zehn Sätze **5**

Teil 1 – Was das Gericht entschieden hat **7**

1.1 Der Prüfungsmaßstab 7
1.2 Mindestbesoldung und Prekaritätsschwelle 7
1.3 Die Datengrundlage des Gerichts 7
1.4 Was das Gericht ausdrücklich aufgegeben hat 7
1.5 Was das Gericht ausdrücklich freigestellt hat 8

Teil 2 – Was der Entwurf tut **9**

2.1 Aufbau 9
2.2 Der Rechenweg des Unterabschnitts 1 9
2.3 Der Rechenweg des Unterabschnitts 2 9
2.4 Die begleitenden Artikel 9

Teil 3 – Die Nachrechnung **10**

3.1 Ergebnis der internen Prüfung (vollflächig) 10
3.2 Ergebnis des Abgleichs mit dem Gericht (vollflächig) 10
3.3 Prüftiefe und Grenzen 12

Teil 4 – Der Katalog der Mechanismen **13**

4.1 Die Mittelwertsubstitution bei A 5 und A 12 (M-01) 13
4.2 Die A-4-Stufenwahl (M-02) 13
4.3 Die centgenaue Minimalkalibrierung (M-03) 14
4.4 Die Ledigen-Nullstellung (M-04) 14
4.5 Die Kinder-Anomalie (M-05) 15
4.6 Die weiteren Filter (M-06 bis M-09a) 16
4.7 Die Einmalzahlung ohne Systemwirkung (M-10) 17
4.8 Pauschalvorbehalt statt Überleitungsrechnung (M-11) 17
4.9 Der Ein-Satz-Prüfauftrag (M-12) 18
4.10 Gesamtbilanz 18

Teil 5 – Die Gegenrechnung **20**

5.1 Die Rügendenbeschränkung ist gedeckt 20
5.2 Der Familienzuschlagsweg ist eröffnet 20
5.3 Zielwerte unterhalb der Evidenzgrenzen wirken zugunsten 20
5.4 Einzelne Versorgungsregeln sind beamtenfreundlich 20
5.5 Der A-fortiori-Schluss hält rechnerisch 20
5.6 Nachholbarkeit und Wertungsspielräume 21
5.7 Saldo 21

Teil 6 – Was der Entwurf nicht regelt **22**

Teil 7 – Die Sprache des Entwurfs **23**

Teil 8 – Die wirtschaftliche Bilanz **24**

8.1 Das Volumen 24
8.2 Der Wert der Zinslosigkeit 24
8.3 Der Kaufkraftverlust 24
8.4 Die Finanzierungslücke 25
8.5 Was die Alternative gekostet hätte 26

Teil 9 – Fünf Musterfälle **27**

9.1 M1 – Die ledige Beamtin, A 4 27
9.2 M2 – Der verheiratete Beamte, zwei Kinder, A 4 27
9.3 M3 – Der Versorgungsempfänger, A 9, Ruhestand ab 2014 27
9.4 M4 – Der ledige Beamte, A 12 27
9.5 M5 – Die Richterin, R 1, Nachzahlung 2021 erhalten 27

Teil 10 – Das Anforderungsprofil **28**
10.1 Zur Frage einer Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG 28
Anhang A – Fundstellenregister (Auswahl der tragenden Belege) **29**
Anhang B – Daten, Methoden und Kontrollen **31**
Anhang C – Kerntabellen **33**
Anhang D – Grafiken **34**
Anhang E – Glossar **35**

Zum Werk

Geprüfter Stand: Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU und der SPD, Gesetz über die rückwirkende Herstellung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 (BesRepG 2008–2020), Stand 18.05.2026. **Der Entwurf ist ein Entwurf; dieses Werk beschreibt einen Arbeitsstand, kein geltendes Recht.**

Maßstab: BVerfG, Beschluss vom 17.09.2025 (– 2 BvL 20/17 u. a. –), amtlicher Volltext mit Leitsätzen 1–8, Rn. 1–161 und Tabellen 1–9. Die amtlichen Leitsätze firmieren unter „- 2 BvL 5/18 u.a. -“; das Rubrum des Beschlusses führt – 2 BvL 20/17 – zuerst. Beide Zitierweisen sind amtlich; dieses Werk verwendet die Zitierweise des Rubrums.

Arbeitsstand: 21.08.2026, ohne Namensnennung. Das Werk unterscheidet durchgängig drei Aussagearten: Befunde am Normtext oder am Original, eigene Rechnungen und Bewertungen; die Schlusssätze der Abschnitte benennen jeweils, was gesichert ist und was Einordnung bleibt. Anhang B dokumentiert Daten, Methoden und Kontrollergebnisse; das vollständige maschinenlesbare Rechen- und Datenpaket liegt als Beilage bei und macht jede Zahl reproduzierbar. Der einzige extern noch offene Punkt – die Spitzberechnungen der Senatsverwaltung für Finanzen – ist ohne Sperrwirkung: Kein Satz dieses Werks hängt davon ab. Dieses Werk ist keine Rechtsberatung; die Prüfung des Einzelfalls hat anwaltlich zu erfolgen.

Teil 0 – Zehn Sätze

1. Das Bundesverfassungsgericht hat rund 95 Prozent der Berliner A-Besoldung der Jahre 2008–2020 für unvereinbar mit Art. 33 Abs. 5 GG erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 31.03.2027 aufgegeben (Tenor; Rn. 160 f.).
2. Das Gericht spricht von der „gebotenen Erhöhung der Grundgehaltssätze“ (Rn. 149) und verlangt eine konsistente Besoldungssystematik mit neuem Ausgangspunkt (Rn. 91) – der Entwurf lässt jede Besoldungstabelle unverändert und zahlt ausschließlich Einmalbeträge.
3. Einmalzahlungen benennt der Beschluss selbst als das Feld, auf dem sich Umgehungen seiner Rechtsprechung abspielen (Rn. 79) – der Entwurf besteht zu 100 Prozent aus ihnen.
4. 70,4 Prozent des geschätzten Volumens (621,35 von 882,07 Mio. Euro) fließen nur an Beamte, denen ein passender Familienzuschlag gewährt wurde; die alleinstehende Dienstkraft erhält aus diesem Topf null Euro, obwohl das Gericht die Unterschreitung der Mindestbesoldung gruppenbezogen festgestellt hat (Rn. 113, Tabelle 9).
5. Zwei Beamte im selben Amt A 4 mit denselben Dienstjahren erhalten 14.345,96 Euro (ledig) beziehungsweise 134.410,04 Euro (verheiratet, zwei Kinder) – das 9,4-Fache, allein nach Familienstand.
6. In den Jahren 2008–2015 zahlt der Entwurf für ein Kind durchgehend mehr als für zwei Kinder; kumuliert über alle dreizehn Jahre erhält die Familie mit einem Kind 122.423,64 Euro, die mit zwei Kindern 120.064,08 Euro.
7. Für die beiden auffälligsten Besoldungsgruppen A 5 und A 12 ersetzt der Entwurf ab 2011 die vom Gericht veröffentlichte und dem Tenor zugrunde liegende Datenreihe durch einen selbst gebildeten Mittelwert; die Wirkung beträgt bis zu rund 13.100 beziehungsweise 24.400 Euro je Vollzeitkraft in der höchsten Erfahrungsstufe, und die Tabelle, mit der die Begründung das rechtfertigt, stimmt mit den eigenen Anlagen nicht überein.
8. Verzugszinsen schließt § 3 aus, Prozesszinsen regelt der Entwurf nicht, eine Auszahlungsfrist fehlt; der wirtschaftliche Vorteil der Zinslosigkeit liegt – je nach Szenario – zwischen rund 147 und 353 Mio. Euro, und die nominalgleiche Nachzahlung hat je nach Anspruchsjahr 20 bis 31 Prozent ihrer Kaufkraft verloren.
9. Der Versorgungsrücklage werden 493 Mio. Euro zugeführt, während der Entwurf selbst 882,07 Mio. Euro Kosten schätzt; zugleich wandelt Artikel 2 die Pflichtzuführung in eine Sollvorschrift um.
10. Der Beschluss eröffnet dem Gesetzgeber ausdrücklich Spielräume – die Rügendenbeschränkung (Rn. 161), den Familienzuschlagsweg „in gewissen Grenzen“ (Rn. 92), die Nachholbarkeit von Darlegungen (Rn. 97) -, und dieses Werk weist jeden dieser Spielräume ebenso aus wie jede Stelle, an der der Entwurf ihn verlässt.

Elf Aufträge aus Karlsruhe - und was der Entwurf daraus macht

Auftrag des Gerichts (mit Fundstelle)	Antwort des Entwurfs	Befund
Konsistente Systematik mit neuem Ausgangspunkt (Rn. 91)	Tabellen bleiben unverändert; externe Einmalzahlungen	verfehlt
Erhöhung der Grundgehaltssätze „geboten“ (Rn. 149, 148)	0,0 % Tabellenwirkung; keine Basis- und Versorgungswirkung	verfehlt
Einmalzahlungen als bekannter Umgehungsvektor (Rn. 79)	Reparatur ausschließlich als Einmal-/Nachzahlung	kollidiert
Mindestbesoldung gruppenbezogen festgestellt (Rn. 113, 75, Tab. 9)	U2 nur bei gewährtem Familien-zuschlag; Ledige: null	kollidiert
Zulagen dürfen kein unzureichendes Grundgehalt heben (Rn. 78)	U2-Pauschalen sollen genau das leisten	kollidiert
Zuordnung A 5-E 5, A 12-E 12 gesehen und beibehalten (Rn. 83 f., 131 f.)	Mittelwertsubstitution ab 2011 für beide Gruppen	kollidiert
Keine exakte Berechenbarkeit aus Parametern (Rn. 77); Wertung nötig (Rn. 98-101)	Centgenaue Minimalkalibrierung; keine qualitative Würdigung	kollidiert
Kostendämpfungspauschale zu berücksichtigen (Rn. 118)	Ein Satz ohne Rechnung (nur unterste Gruppe)	Darlegung fehlt
Versorgung = Teil der Alimentation, lebenslang (Rn. 102)	U2-Ausschluss der Versorgungs-empfänger; Artikel 2: Pflicht → Soll	kollidiert
Zeitnaher effektiver Rechtsschutz (Rn. 80, Leitsatz 4)	Keine Frist, keine Zinsen; „nicht konkret prognostizierbar“	verfehlt
Familienzuschlagsweg in Grenzen eröffnet (Rn. 92)	70,4 % des Volumens familien-standsabhängig	Grenzen überschritten

Alle Randnummern: BVerfG, Beschluss vom 17.09.2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, amtlicher Volltext; Entwurfsstellen: Fraktionsantrag BesRepG 2008-2020, Stand 18.05.2026. Grafik G14.

Grafik G14 – Auftrag und Antwort: die Korrekturaufträge des Beschlusses und die Antwortform des Entwurfs im Überblick (eigene Berechnung; Wertereihe im Rechen- und Datenpaket)

Teil 1 – Was das Gericht entschieden hat

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Das Bundesverfassungsgericht hat am 17.09.2025 entschieden, dass Berlin seine Beamten dreizehn Jahre lang verfassungswidrig bezahlt hat. Es hat dabei nicht nur ein Ergebnis festgestellt, sondern ein vollständiges Prüfverfahren mit veröffentlichten Zahlenreihen aufgebaut. Wer verstehen will, ob der Reparaturentwurf trägt, muss beide Seiten kennen: den Auftrag und die Antwort.

1.1 Der Prüfungsmaßstab

Der Beschluss arbeitet zweistufig. Auf der ersten Stufe stehen vier Parameter mit indizieller Bedeutung; das Gericht stellt klar, dass sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung aus ihnen nicht „exakt berechnen“ lässt (Rn. 77). Auf der zweiten Stufe steht eine wertende Gesamtbetrachtung, in der der Gesetzgeber qualitative alimentationsrelevante Kriterien – Qualität und Verantwortung des Amtes, Ausbildung, Beanspruchung, Attraktivität für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte – zu ermitteln und zu bewerten hat (Rn. 98–101). Verletzt er seine Darlegungsobliegenheit, „erstarkt“ die Vermutung der Verfassungswidrigkeit „zur Gewissheit“ (Rn. 97); Darlegungen können allerdings im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden (ebd., Leitsatz 6).

1.2 Mindestbesoldung und Prekaritätsschwelle

Die Mindestbesoldung bemisst sich an einer Prekaritätsschwelle (80 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens). Wird sie „bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe“ unterschritten, liegt allein hierin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip (Rn. 75, Leitsatz 7). Bezugsgröße der Messung ist die Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern – ausdrücklich „nicht normatives Leitbild“ (Rn. 115). Die Unterschreitung stellt das Gericht gruppenbezogen fest: A 2 bis A 9 (2008/2009), A 4 bis A 10 (2010–2015), A 4 bis A 11 (2016–2020) (Rn. 113); 57,8 Prozent aller geprüften Jahresnettobeträge verfehlen die Schwelle (Rn. 118). Als Folgewirkung nimmt das Gericht eine mittelbare Verletzung des Abstandsgebots für die jeweils oberen fünf bis sieben Besoldungsgruppen an – bis einschließlich A 16 in allen dreizehn Jahren (Rn. 148).

1.3 Die Datengrundlage des Gerichts

Der Beschluss veröffentlicht die vollständigen Indexreihen: Besoldungsindex (Tabellen 3a/3b), Tariflohnindex (4a/4b), Nominallohn- und Verbraucherpreisindex (6, 7) sowie das Gesamtergebnis (Tabelle 9). Methodisch legt er fest: höchste Erfahrungsstufe (Rn. 78), Spitzausrechnung statt bloßer Linearbetrachtung (Rn. 79), „möglichst einfachen und klaren Regeln“ folgende Indexbildung (Rn. 81) und die ziffernmäßige Zuordnung der Besoldungs- zu den Entgeltgruppen mit Tabelle 1 (Rn. 83 f.). Die Ausschläge einzelner Entgeltgruppen – namentlich E 5 und E 12 ab 2011 – hat das Gericht gesehen, tabellarisch dokumentiert (Rn. 131 f.) und die Zuordnung dennoch beibehalten. Diese Feststellungen tragen den Tenor; sie binden nach § 31 BVerfGG.

1.4 Was das Gericht ausdrücklich aufgegeben hat

Das Fundament liegt im Tenor selbst und hat Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG): Ziffer 2 erklärt in den Buchstaben a bis l ausnahmslos Normen über Grundgehaltssätze für unvereinbar – keine einzige familienbezogene Komponente –, Ziffer 3 setzt dem Gesetzgeber die Frist bis zum 31.03.2027. Wie weit diese Gesetzeskraft reicht, hat das Gericht selbst bereits ausgesprochen: Eine Berliner Richtervorlage zu den A-4- und A-5-Normen der Jahre 2016 bis 2019 erklärte die 1. Kammer des Zweiten Senats für erledigt, weil die vorgelegten Vorschriften „von der Unvereinbarkeitserklärung umfasst“ sind (BVerfG, Beschluss vom 17.12.2025 – 2 BvL 23/23 –). Was aus dem Tenor folgt, konkretisieren die Gründe. Erstens die Korrektur, die „in allen betroffenen Besoldungsgruppen und Jahren“ die Mindestbesoldung sicherstellt, verbunden mit der Erwartung, dass das Anhebungsvolumen wenigstens zum Teil auch die Grundgehaltssätze der nicht

unmittelbar betroffenen Gruppen erhöht (Rn. 148). Zweitens die Bestimmung eines neuen Ausgangspunkts der Besoldungssystematik (Rn. 91). Drittens die Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale nach § 76 Abs. 5 LBG, die „effektiv die Wirkung einer Besoldungskürzung hat“ (Rn. 118) – ein ausdrücklicher Arbeitsauftrag für die Reaktion auf die Entscheidung.

1.5 Was das Gericht ausdrücklich freigestellt hat

Erstens die Beschränkung der Rückwirkung auf Kläger und Rügende (Rn. 161). Zweitens die Anhebung familienbezogener Besoldungsbestandteile als Reparaturweg, „in gewissen Grenzen“, die noch nicht abschließend konkretisiert sind (Rn. 92). Drittens echte Einschätzungsspielräume bei alimentationsrelevanten Wertungen mit bloßer Vertretbarkeitskontrolle (Rn. 96 f.). Diese Spielräume sind real; Teil 5 stellt sie vollständig zusammen. Sie betreffen Wertungen – nicht das Abändern der vom Gericht festgestellten Daten.

Kernaussage: Das Gericht hat dem Gesetzgeber kein Rechenblatt hinterlassen, sondern einen Auftrag mit festen Daten, festen Methoden und offenen Gestaltungsräumen – und es hat die Grenze zwischen beidem selbst gezogen.

Teil 2 – Was der Entwurf tut

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Der Entwurf zahlt Geld nach, ändert aber keine einzige Gehaltstabelle. Er kennt zwei Wege: einen prozentualen Zuschlag auf Teile der damaligen Bezüge für alle Rügenden (Unterabschnitt 1) und feste Monatsbeträge nur für Rügende mit Familienzuschlag (Unterabschnitt 2).

2.1 Aufbau

Artikel 1 regelt in § 1 den Berechtigtenkreis (Rügende mit offenen Verfahren; entsprechende Anwendung auf Versorgungsberechtigte nur für Unterabschnitt 1), in § 2 die Rundung, in § 3 die entsprechende Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften einschließlich des Ausschlusses von Verzugszinsen. Die §§ 5–17 setzen je Jahr und Besoldungsgruppe Prozentsätze fest (537 Einzelsätze für die Ordnungen A, B, R, C und W, davon 96 Nullsätze). Die §§ 19–31 setzen je Jahr fünf familienstandsabhängige Monatsbeträge fest. Artikel 2 ändert das Versorgungsrücklagegesetz, Artikel 3 hebt § 46 Abs. 1 S. 2 BBesG BE auf, Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

2.2 Der Rechenweg des Unterabschnitts 1

Der Entwurf bildet je Gruppe und Jahr die Abweichung des Besoldungsindex von den drei Wirtschaftsindizes, setzt als Zielwert eine Restabweichung von höchstens 4,5 Prozent an (statt der 5-Prozent-Evidenzgrenze des Gerichts) und lässt eine Abschmelzung der Abstände um höchstens 9 Prozent zu (statt 10). Beide Wahlen beruhen laut Begründung auf einer „bewusst vorsichtigen Ausgestaltung“ der Berechnungsmethodik; beide wirken – das ist festzuhalten – zugunsten der Beamten (Teil 5). Der Prozentsatz des Gesetzes ist das Maximum aus Wirtschaftsparameter- und Abstandskorrektur. Die Nachzahlungsbasis sind Grundgehalt, Amtszulage, allgemeine Stellenzulage und Sonderzahlung – methodenkonform zur Indexbasis der Rn. 78; der Familienzuschlag gehört nicht dazu, Sonderbeträge für Kinder nach § 6 SZG bleiben ausdrücklich unberücksichtigt.

2.3 Der Rechenweg des Unterabschnitts 2

Die Monatsbeträge der §§ 19–31 sind Differenzbeträge: Prekaritätsschwelle minus Nettoalimentation, kalibriert am Grundgehaltssatz der Eingangsstufe der untersten Besoldungsgruppe (Begründung zu § 18 Abs. 2), umgerechnet je Familienkonstellation über Äquivalenzskalen. Anspruchsvoraussetzung ist ein tatsächlich gewährter Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2). Für die alleinstehende Dienstkraft erklärt die Begründung eine Nachzahlung für „nicht erforderlich“ und sieht sie folgerichtig nicht vor (Begründung zu § 18 Abs. 2). Versorgungsberechtigte sind von den Nachzahlungen des Unterabschnitts 2 ausgenommen (Begründung zu § 18 Abs. 2 a. E.; ebenso zu § 1 Abs. 2).

2.4 Die begleitenden Artikel

Artikel 2 erweitert den Verwendungszweck der Versorgungsrücklage auf die Reparaturnachzahlungen, beschränkt Entnahmen auf zweckgebunden zugeführte Mittel, ersetzt in § 6 Abs. 2 S. 1 VersRücklG das Wort „erfolgen“ durch „sollen“ und hebt § 6 Abs. 4 S. 2 auf. Zugeführt werden 213 Mio. Euro (2025) und 280 Mio. Euro (2026). Die Begründung erklärt, es sei „derzeit nicht konkret prognostizierbar, bis wann die Nachzahlungen laufen werden“, und nennt rund 100.000 Widersprüche allein im unmittelbaren Landesdienst.

Kernaussage: Der Entwurf beantwortet einen Systembefund mit zwei Zahlungsströmen – einem prozentualen und einem familienstandsabhängigen – und lässt das System selbst unverändert.

Teil 3 – Die Nachrechnung

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Bevor dieses Werk irgendeinen Vorwurf erhebt, wurde gerechnet. Alle 537 Prozentsätze der §§ 5–17 und alle 65 Monatsbeträge der §§ 19–31 wurden maschinell aus dem Normtext erhoben; die Anlagen wurden gegen die eigenen Formeln des Entwurfs und gegen die veröffentlichten Tabellen des Gerichts geprüft. Die Skripte liegen dem Werk bei (Anhang B).

3.1 Ergebnis der internen Prüfung (vollflächig)

Das Rechenwerk des Entwurfs ist intern fehlerfrei. Die Vollflächenprüfung über alle dreizehn Jahre ergibt: Die Formelkette der Anlagen 1–13 (notwendiger Besoldungsindex als 0,955-Faches des höchsten Wirtschaftsindex; Anhebung als Quotient minus eins) reproduziert sich in allen 537 Zeilen ohne eine einzige Abweichung. Alle 537 Prozentsätze der §§ 5–17 sind mit der Ergebnisspalte der Abstandsanlagen 14–26 identisch – 537 von 537 Zellen, null Abweichungen. Alle 65 Monatsbeträge der §§ 19–31 sind mit den Kalibrierungsblättern der Anlagen 27–39 identisch, und der dort ausgewiesene Puffer zwischen Nettobesoldung und Mindestbesoldung beträgt in sämtlichen 65 Fällen zwischen 0 und 11 Cent – kein einziger Fall liegt darunter, keiner nennenswert darüber. Die einzige gefundene Inkonsistenz des gesamten Zahlenwerks bleibt der Wert 116,65 statt 116,05 für E 11/2011 in der Begründungstabelle zur A-12-Substitution (dazu 4.1). **Daraus folgt die Leitthese dieses Werks: Jede Abweichung von den Gerichtsdaten ist eine Datenentscheidung, kein Rechenfehler – und die centgenaue Minimalkalibrierung ist flächendeckend, nicht punktuell** – nachgerechnet über alle 65 Rechenfälle.

3.2 Ergebnis des Abgleichs mit dem Gericht (vollflächig)

Der zellweise Abgleich beider Indexfamilien gegen die veröffentlichten Tabellen des Beschlusses ergibt ein vollständiges Kartenbild (Grafiken G2 und G3):

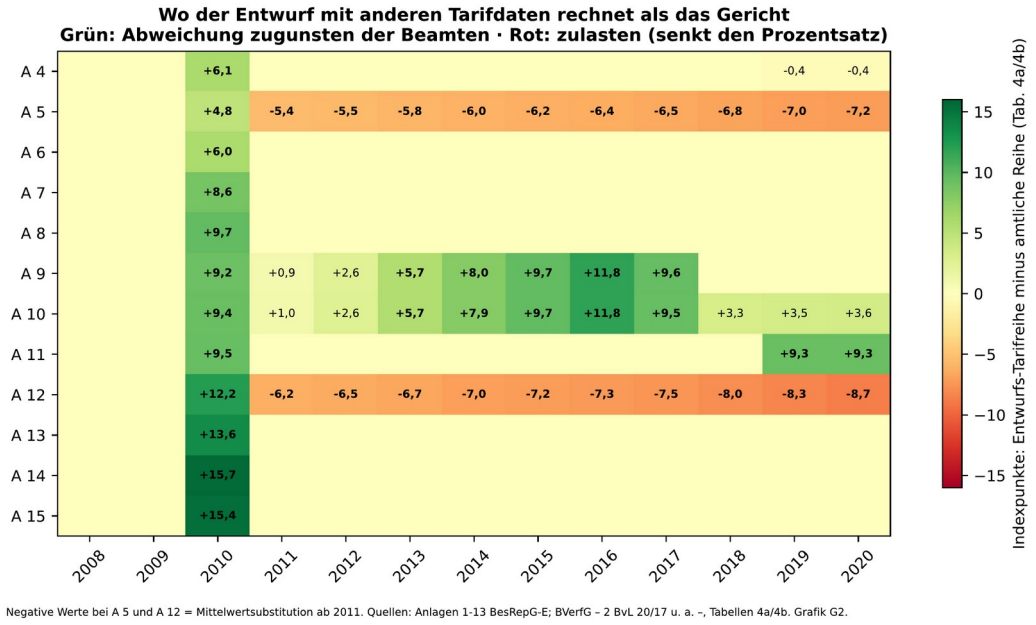

Grafik G2 – Tariflohnindex-Differenzkarte gegen Tabellen 4a/4b des Beschlusses (eigene Berechnung; Wertereihe im Rechen- und Datenpaket)

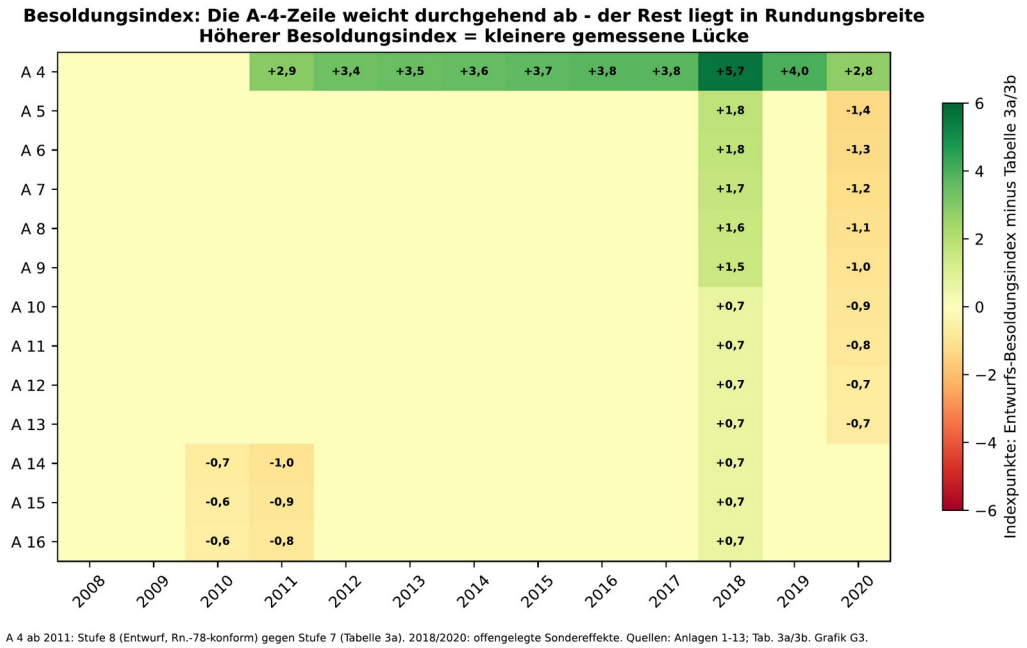

Grafik G3 – Besoldungsindex-Differenzkarte gegen Tabellen 3a/3b des Beschlusses (eigene Berechnung; Wertereihe im Rechen- und Datenpaket)

Besoldungsindex (169 Zellen A 4–A 16 × 2008–2020 gegen Tabellen 3a/3b): 37 Zellen weichen um mehr als 0,10 Indexpunkte ab. Sie zerfallen restlos in vier erklärte Gruppen – die A-4-Stufenwahl ab 2011 (+2,77 bis +5,66 Punkte; 4.2), die Herausnahme der allgemeinen Stellenzulage bei A 14 bis A 16 in den Jahren 2010 und 2011 (−0,58 bis −1,03 Punkte; in der Begründung zu § 4 offengelegt: die Zulage wird ab A 14 nicht mehr gezahlt), die offengelegten Sondereffekte 2018 (unterjährige Anpassung, erhöhte Sonderzahlung) und 2020 (Nichtberücksichtigung der Hauptstadtzulage, zugunsten). Alle übrigen Zellen liegen in Rundungsbreite; keine der 37 Abweichungen bleibt unerklärt – auf der Besoldungsindex-Seite eine Gutschrift.

Tariflohnindex (156 Zellen A 4–A 15 gegen Tabellen 4a/4b): 53 Zellen weichen um mehr als 0,15 Indexpunkte ab, mit klarer Richtungsteilung. Zulasten wirken allein die Substitutionsreihen: A 5 durchgehend −5,41 bis −6,80 Punkte (2011–2020), A 12 durchgehend −6,20 bis −8,65 Punkte, monoton wachsend. Zugunsten wirken die Ersatzreihen bei A 9, A 10 (+1,00 bis +11,75) und A 11 (2019/2020 je +9,29). Die systematische Abweichung der gesamten Tarifzeile des Jahres 2010 (+4,78 bis +15,69 Punkte über alle Gruppen, Folge der unterschiedlichen Behandlung des Tarifsystemwechsels zum TV-L) bleibt dagegen ohne Zahlungswirkung: 2010 bindet gruppeneinheitlich der Verbraucherpreisindex – der notwendige Besoldungsindex beträgt in allen dreizehn Gruppen 112,58, das ist 0,955 × 117,88 (VPI 2010, Tabelle 7 des Beschlusses; Anlagen 1 bis 13 des Entwurfs). Die Begründung deckt all dies mit einem einzigen Pauschalvorbehalt: Die zugrunde gelegten Tarifindizes „können“ von den vom Gericht verwendeten abweichen, maßgeblich seien die spitzberechneten Tarifentgelte der Senatsverwaltung für Finanzen. Beziffert oder zellweise nachgewiesen wird keine dieser Abweichungen (dazu 4.8).

Gestrichene Vergleichsreihe A 16: Der Entwurf weist für A 16 keinen Tariflohnindex mehr aus; die vom Gericht zugeordnete E 15Ü sei eine „Besitzstandskategorie“. Die kontrafaktische Nachrechnung mit der amtlichen E-15Ü-Reihe zeigt: Wegen des Vorrangs von Verbraucherpreis- und Nominallohnindex sowie der Abstandskaskade wirkt sich die Streichung per Saldo nur im Jahr 2019 aus (mindestens +0,56 Prozentpunkte entgangen). Die Wirkung ist klein – der Vorgang zählt gleichwohl zum Muster: erneut wird eine Zuordnung ersetzt, die der Beschluss selbst vornimmt (Rn. 83, Tabelle 1).

Kontrafaktische Gegenprobe A 5/A 12: Die unabhängige Neurechnung der kompletten Formelkette mit den amtlichen Reihen E 5 und E 12 ergibt kumulierte Mehrsätze von rund 47 Prozentpunkten je Gruppe

(2011–2020) – sie bestätigt die Größenordnung der Substitutionswirkung aus 4.1 auf zweitem, unabhängigem Rechenweg.

3.3 Prüftiefe und Grenzen

Für die Besoldungsordnungen B, R, C und W existieren keine Gerichtsdaten; ihre Sätze sind nur intern prüfbar. Die Median-Reihe des Entwurfs (13 Jahreswerte, je 6 Familienkonstellationen identisch ausgewiesen) ist über beide Rechenrichtungen centgenau identisch mit Tabelle 2 des Beschlusses (Rn. 117): Prekaritätsschwelle = 0,8 × 2,3 × Median, maximale Abweichung 0,00 Euro in allen dreizehn Jahren; der Wert 2020 stimmt zusätzlich mit der aktuellen amtlichen Reihe überein (Sozialberichterstattung, Tabelle A.7.1, Berlin 2020: 1.830,66 Euro monatlich × 12). Auf der Ebene der Datengrundlage der Mindestbesoldung liegt damit keine Abweichung von den Gerichtsdaten vor – eine rechnerisch gesicherte Gutschrift zugunsten des Entwurfs. Die Spitzberechnungen der Verwaltung liegen nicht vor; Aussagen über deren Herkunft sind Rekonstruktionen aus der Färber-Datenbasis und als solche gekennzeichnet.

Teil 4 – Der Katalog der Mechanismen

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Dieser Teil beantwortet die Frage, mit welchen Stellschrauben der Entwurf die Kosten der Reparatur senkt. Jeder Mechanismus wird mit Norm, Wirkung, Maßstab und dem besten Gegenargument dargestellt; der Schlusssatz jedes Abschnitts benennt, was am Original gesichert ist und was Einordnung bleibt. Die Mechanismen wirken auf verschiedenen Ebenen des Entwurfs – bei den Daten (4.1, 4.2), an den Schwellen (4.3), bei Anspruch und Bemessung (4.4 bis 4.6), bei der Form der Leistung (4.7) und im Verfahren (4.8, 4.9). Wirkungen zugunsten der Beamten stehen in Teil 5 – beide zusammen ergeben die Bilanz in 4.10.

4.1 Die Mittelwertsubstitution bei A 5 und A 12 (M-01)

Norm: Anlagen 1–13; Begründung zu § 4. **Mechanik:** Ab 2011 wird der Besoldungsindex der Gruppen A 5 und A 12 nicht mehr mit den vom Gericht zugeordneten Tarifreihen E 5 und E 12 verglichen, sondern mit dem Mittelwert der Nachbargruppen (E 4/E 6 beziehungsweise E 11/E 13). Da E 5 und E 12 ab 2011 die stärksten Ausschläge nach oben zeigen, senkt der Mittelwert die gemessene Abweichung – und damit den Prozentsatz des Gesetzes.

Wirkung: Auf der Nachzahlungsbasis des § 4 Abs. 2 kumuliert 2011–2020 bis zu rund 13.100 Euro (A 5) und 24.400 Euro (A 12) je Vollzeitkraft in der höchsten Erfahrungsstufe – Obergrenzen der jeweiligen Gruppe, brutto, ohne Zinsen. Durch die Abstandskaskade wirkt die Substitution über die unmittelbar betroffenen Gruppen hinaus.

Maßstab: Rn. 83 f. legt die ziffernmäßige Zuordnung mit Tabelle 1 fest; Rn. 81 verlangt einfache und klare Regeln; Rn. 131 f. dokumentiert, dass das Gericht die Ausschläge gesehen und die Zuordnung beibehalten hat; die Reihen tragen den Tenor (§ 31 BVerfGG). **Verhältnis:** kollidiert. Die Begründung zitiert Rn. 131 f. selbst – und korrigiert dann den Maßstab des Gerichts.

Verschärfung: Die Begründungstabelle, die die Substitution rechtfertigen soll, weist für E 11/2011 den Wert 116,65 aus. Der beschriebene Mittelwert ist damit nicht reproduzierbar; die Anlagen rechnen mit 116,05 – dem Wert, den Anlage 4 für A 11 führt, während 116,65 dort als Tarifindex der Gruppe A 10 steht. Die Richtung ist wertungsneutral (mit 116,05 wäre die Ausreißerthese des Entwurfs sogar stärker); der Punkt belegt keinen bösen Willen, sondern dass der zentrale Beleg der Begründung mit dem eigenen Rechenwerk nicht übereinstimmt – ein eigenständiger Darlegungsmangel (Rn. 97, Leitsatz 6).

Der stärkste Einwand: Die Zuordnung diene nur der Praktikabilität; atypische Tarifsprünge einzelner Entgeltgruppen verzerrten den Vergleich, und das Gericht erkenne Einschätzungsspielräume an. **Erwiderung:** Die Spielräume der Rn. 96 f. betreffen Wertungen, nicht das Abändern festgestellter Daten; das Gericht hat exakt diese Ausschläge gesehen und die Zuordnung beibehalten. Wer von einer den Tenor tragenden Feststellung abweicht, trägt die materielle Darlegungslast – eine Tabelle, die den eigenen Anlagen widerspricht, erfüllt sie nicht. Der Befund ist am Original gesichert.

4.2 Die A-4-Stufenwahl (M-02)

Norm: Anlagen 1–13 (A-4-Zeilen ab 2011); Begründung zu § 4 (dort nicht erwähnt). **Mechanik:** Die A-4-Reihe des Gerichts (Tabelle 3a) beruht ab 2011 auf der siebten, die des Entwurfs auf der achten Erfahrungsstufe. Die Rückrechnung aus den Färber-Bruttowerten reproduziert die Gerichtsreihe mit Stufe 7 in zehn von zehn Jahren und die Entwurfsreihe mit Stufe 8 in elf von dreizehn Jahren zellgenau; die beiden Ausnahmen (2018, 2020) sind in der Begründung offengelegt und erklärt.

Normprüfung: Anlage 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29.06.2011 (GVBl. S. 306; Tabelle S. 311, gültig ab 01.08.2011) weist für die Besoldungsgruppe A 4 acht Erfahrungsstufen aus (Stufe 1: 1.627 Euro bis Stufe 8: 1.925 Euro monatlich). Die achte Stufe existiert; die auffällige Sprungfolge der

Färber-Jahreswerte 2011 erklärt sich als Mischjahr aus altem Recht (Januar-Juli) und neuer Tabelle (ab August): Der Volljahresabstand der Stufen 7 und 8 beträgt 720 Euro, der Mischjahresabstand 616,89 Euro.

Einordnung: Damit steht die Stoßrichtung fest, und sie ist kein Kürzungsvorwurf. Rn. 78 verlangt die jeweils höchste Erfahrungsstufe – methodisch steht der Entwurf bei A 4 auf der Seite der Gerichtsvorgabe, während die veröffentlichte A-4-Zeile der Tabelle 3a ab 2011 auf der siebten Stufe beruht. Zu rügen ist ausschließlich: Der Entwurf weicht von einer veröffentlichten, den Tenor tragenden Tabelle ab, ohne dies offenzulegen – obwohl die Begründung die Besonderheiten der Spitzberechnung einzeln aufzählt und obwohl es die betragsmäßig größte Einzelabweichung in der untersten verbliebenen Besoldungsgruppe ist. Die Offenlegung bleibt damit asymmetrisch selektiv (dazu 4.8). Stufenzahl und Stufenrekonstruktion sind am Original gesichert; die Einordnung der Stoßrichtung bleibt eine Bewertung.

4.3 Die centgenaue Minimalkalibrierung (M-03)

Norm: §§ 19–31; Begründung zu § 18; Anlagen 27–39. **Mechanik:** Die U2-Beträge sind so bemessen, dass die jeweilige Konstellation der Kalibrierungsgruppe die Prekaritätsschwelle mit einem Puffer von null bis elf Cent erreicht – vollflächig geprüft: In sämtlichen 65 Rechenfällen der Anlagen 27–39 (dreizehn Jahre mal fünf Konstellationen) liegt die ausgewiesene Nettobesoldung zwischen 0,00 und 0,11 Euro über der Mindestbesoldung; kein Fall darunter, keiner nennenswert darüber. Das Minimum der verfassungsgerichtlichen Kontrolle ist damit nicht Orientierung, sondern flächendeckender Zielwert der Gestaltung.

Maßstab: Rn. 77 – die Parameter dürfen nicht dahin missverstanden werden, dass sich die amtsangemessene Besoldung „exakt berechnen“ ließe; Rn. 98–101 verlangen eine qualitative Würdigung, die der Entwurf an keiner Stelle vornimmt. **Verhältnis:** kollidiert mit der Methodik, auf der der gesamte Beschluss beruht: Die Indizienschwellen markieren die Evidenzgrenze der Kontrolle, nicht den Sollwert der Regelung. **Der stärkste Einwand:** Der Gesetzgeber dürfe sich an den einzigen quantifizierten Vorgaben orientieren. **Erwiderung:** Orientieren ja – aber wer ausschließlich das arithmetische Minimum auszahlt und die zweite Prüfungsstufe vollständig auslässt, regelt nicht die amtsangemessene Alimentation, sondern die Untergrenze ihrer gerichtlichen Beanstandbarkeit. Dass genau dieser strukturelle Fehlschluss droht, macht die einzige tragende Aussage zur Kostendämpfungspauschale (4.9) ohne jede Rechnung umso gewichtiger. Die Rechnung ist centgenau gesichert; die Einordnung des strukturellen Fehlschlusses bleibt eine Bewertung.

4.4 Die Ledigen-Nullstellung (M-04)

Norm: § 18 Abs. 2; §§ 19–31. **Mechanik:** Die Mindestbesoldungskorrektur setzt einen tatsächlich gewährten Familienzuschlag voraus. Die alleinstehende Dienstkraft erhält aus Unterabschnitt 2 nichts – die Begründung sagt es selbst: „nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen“.

Wirkung: 70,4 Prozent des Gesamtvolumens (621,35 von 882,07 Mio. Euro) sind familienstandsabhängig. Im Amt A 4 stehen 14.345,96 Euro (ledig) gegen 134.410,04 Euro (verheiratet, zwei Kinder) – Faktor 9,4 (Grafik G8).

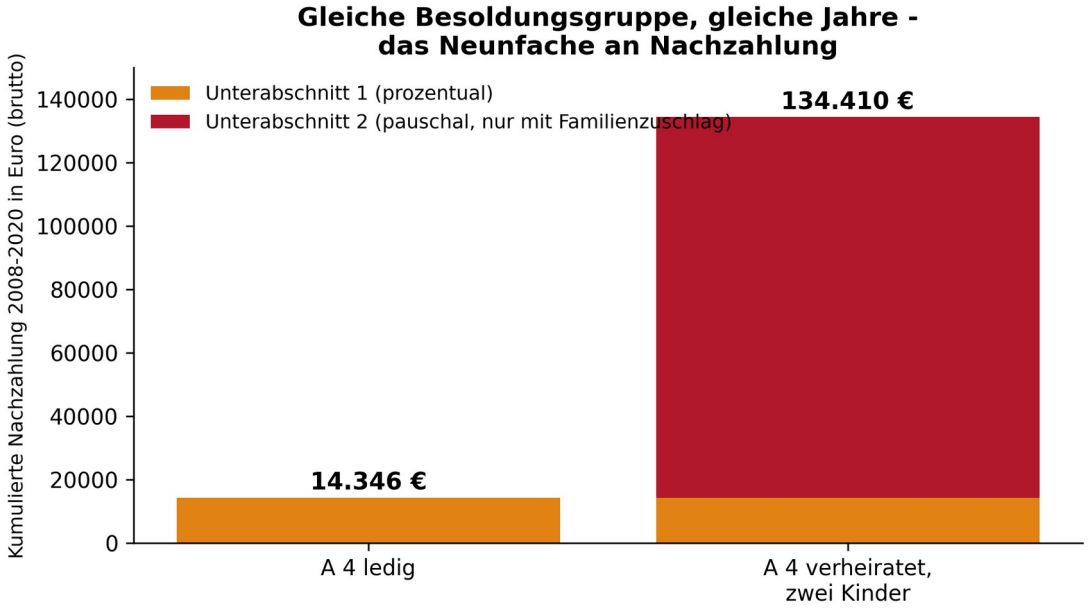

Quelle: eigene Berechnung aus §§ 5-17, 19-31 BesRepG-E (Stand 18.05.2026) und Färber, Besoldungsvergleich Berlin 1996-2025; höchste Erfahrungsstufe. Grafik G8.

Grafik G8 – Spreizung der Nachzahlungssummen nach Familienstand, Amt A 4 (eigene Berechnung; Wertereihe im Rechen- und Datenpaket)

Maßstab: Die Unterschreitung der Mindestbesoldung ist gruppenbezogen festgestellt (Rn. 113; Tabelle 9; Rn. 75, Leitsatz 7); die Eckfamilie ist Bezugsgröße der Messung, nicht Anspruchsfilter (Rn. 115); der Tenor erklärt die Grundgehaltsnormen für unvereinbar – sie gelten für jeden nach ihnen Besoldeten, auch Ledige. Zahlreiche Vorschriften bleiben nach der Zusammenfassung des Senats zudem „auch unabhängig von dem Gebot der Mindestbesoldung“ evident hinter dem Fortschreibungsgebot zurück (Rn. 112) – ein familienunabhängiger Amtsdefekt, der eine familienunabhängig wirkende Reparatur verlangt. Auch fachgerichtlich ist die Blickrichtung geklärt: Für die Prüfung der Amtsangemessenheit ist die konkrete familiäre Situation der klagenden Person „nicht von Belang“ (VG Berlin, Vorlagebeschluss vom 30.11.2023 – 26 K 251.16 –, Rn. 53). Rn. 78 schließt methodisch aus, dass nicht unterschiedslos gewährte Leistungen ein unzureichendes Grundgehalt in den Bereich der Amtsangemessenheit heben; genau diese Funktion weist der Entwurf den U2-Pauschalen zu. **Verhältnis:** kollidiert.

Der stärkste Einwand: Die Aussage der Begründung, Ledige hätten die Schwelle in allen Jahren erreicht, ist rechnerisch zutreffend (unabhängig verifiziert). **Erwiderung:** Sie beantwortet eine Frage, die das Gericht nicht gestellt hat. Gemessen wird die Besoldung der Gruppe an ihrer Eckfamilie; fällt die Messung negativ aus, ist die Besoldung der Gruppe verfassungswidrig – nicht der Familienstand ihrer Mitglieder. Die Umprägung der Bezugsgröße in einen Anspruchsfilter macht aus Besoldung eine bedarfsgesteuerte Leistung; gegen diese Umdeutung ist der Maßstabswechsel zur Prekaritätsschwelle gerade gerichtet. Die familienunabhängige Technik kennt Berlin im Übrigen selbst – zweifach belegt: Das RBesRepG 2021 bemisst die R-Nachzahlung als Prozentsatz der „Grundgehälter und Amtszulagen“ ohne jede familienbezogene Anspruchsvoraussetzung (§ 2, GVBl. 2021 S. 678, am verkündeten Original geprüft); der Entwurf übernimmt dessen Anspruchsarchitektur samt Folgejahre-Regel nahezu wortgleich in § 1 Abs. 1, rechnet die 2021er Nachzahlungen nach § 1 Abs. 3 an – und führt den Familienstandsfilter allein im neuen Unterabschnitt 2 ein. Zahlen und Zitate sind am Original gesichert; die Einordnung als Maßstabswechsel bleibt eine Bewertung.

4.5 Die Kinder-Anomalie (M-05)

Norm: §§ 19–31. **Mechanik:** In allen acht Jahren 2008–2015 liegt der Monatsbetrag für ein Kind über dem für zwei Kinder – verheiratet wie alleinstehend (2008: 625,47 gegen 583,15 Euro; 2015: 648,83 gegen

626,93 Euro). Erst ab 2016 kehrt sich das Verhältnis um. Kumuliert über dreizehn Jahre erhält die verheiratete Familie mit einem Kind 122.423,64 Euro, die mit zwei Kindern 120.064,08 Euro (Grafik G9).

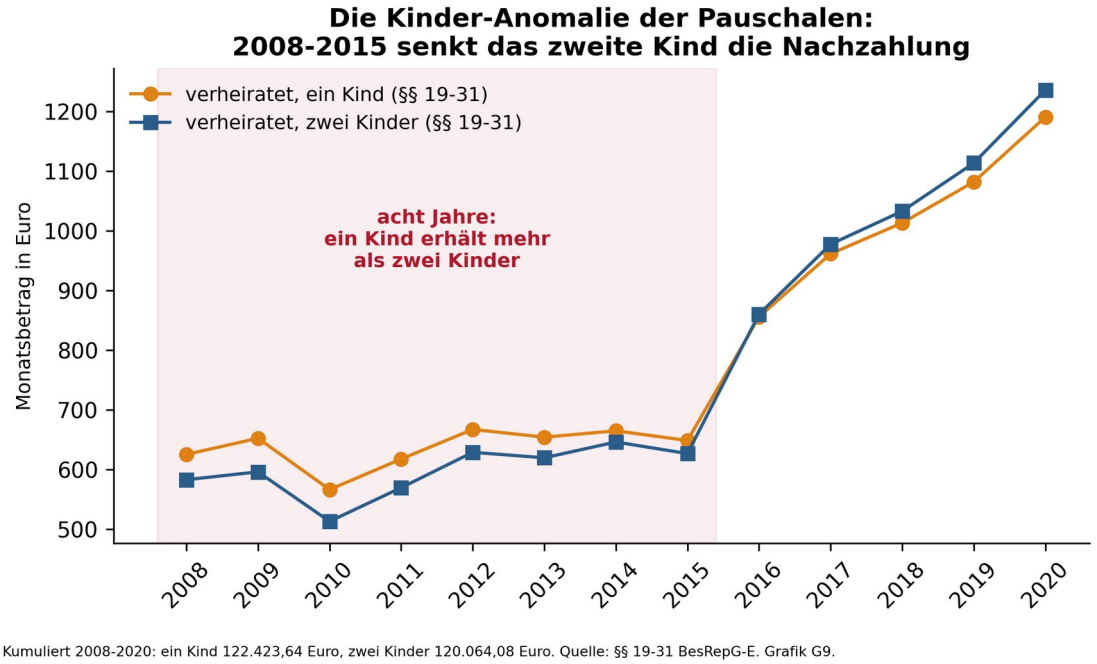

Kumuliert 2008-2020: ein Kind 122.423,64 Euro, zwei Kinder 120.064,08 Euro. Quelle: §§ 19-31 BesRepG-E. Grafik G9.

Grafik G9 – Kinder-Anomalie: Monatsbeträge für ein Kind und für zwei Kinder, 2008–2020 (eigene Berechnung; Wertereihe im Rechen- und Datenpaket)

Einordnung: Das ist kein Rechenfehler, sondern das Artefakt der Konstruktion: Die Beträge sind Differenzen zwischen Schwelle und Nettoalimentation je Konstellation; Kindergeld und Zuschlag des zweiten Kindes verkleinern die Lücke. Genau darin liegt der Beleg, dass Unterabschnitt 2 keine Alimentationskomponente bemisst, sondern eine Bedarfslücke schließt – mit dem realitätsfernen Ergebnis, dass das zweite Kind die Nachzahlung senkt. Ein Alimentationsbedarf von zwei Kindern kann den von einem Kind nicht unterschreiten; eine Regelung, die das Gegenteil auszahlt, trägt ihren sachwidrigen Konstruktionsfehler offen zur Schau. Die Zahlen sind normtextgenau gesichert.

4.6 Die weiteren Filter (M-06 bis M-09a)

M-06 Bestands- und Rechtskraft (§ 1 Abs. 1): Wer sein Verfahren verloren oder beendet hat, erhält nichts – von Rn. 161 grundsätzlich gedeckt (Teil 5). **M-07 R-Besoldung** (§ 1 Abs. 3 S. 2): Richter und Staatsanwälte, die gegen die 2021er-Nachzahlung keinen erneuten Rechtsbehelf eingelegt haben, sind ausgeschlossen – ein zweites Rügeerfordernis gegen eine Nachzahlung, deren Unzulänglichkeit der Entwurf durch die Neuregelung selbst einräumt; vor dem Hintergrund der Rn. 157 (Selektivität bereits gerügt) die Fortsetzung einer beanstandeten Linie. **M-08 Konkurrenz- und Teilzeitregeln** (§ 18 Abs. 4–6): Anwendung der Familienzuschlags-Konkurrenzregeln auf die U2-Beträge; bei Doppelverdienern im öffentlichen Dienst kommt der Betrag nur einmal beziehungsweise anteilig an. **M-09 Kinder-Sonderbeträge** (Begründung zu § 4 Abs. 2): Sonderbeträge nach § 6 SZG bleiben aus der U1-Basis ausgeschlossen. Alle vier Filter stehen wörtlich im Normtext.; der Norminhalt ist am Wortlaut gesichert.

M-09a Drei und mehr Kinder (Begründung zu Unterabschnitt 2): Der Unterhalt dritter und weiterer Kinder findet im Entwurf keine Betrachtung; die Begründung verweist auf Artikel 2 des BerlBVAnpG 2024–2026 vom 20.12.2024 (GVBl. S. 634) als abschließende Regelung. Der verkündete Artikel 2 (GVBl. 2024 S. 634, dort S. 635 f., am Original geprüft) gewährt in § 3 jahrgenaue Nettonachzahlungen 2008–2020 je Monat mit Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 4 (drittes Kind; 293,13 Euro für 2008 bis 312,26 Euro für 2020) beziehungsweise je Stufe ab Stufe 5 (214,64 bis 228,03 Euro) – nach § 1 beschränkt auf Personen, die sich im jeweiligen Haushaltsjahr mit statthaftem Rechtsbehelf gewehrt haben (ein erkennbar auf Folgejahre

bezogener Rechtsbehelf genügt für diese), und kalibriert am Maßstab der Entscheidung vom 04.05.2020 (Zusatzbedarfsdeckung über 115 Prozent des Grundsicherungsbedarfs). Versorgungsberechtigte sind nach § 4 einbezogen – ein bemerkenswerter Kontrast zum U2-Versorgungsausschluss des Entwurfs (4.4, Teil 6). Zwei Punkte bleiben offen: Erstens schweigt der Normtext der §§ 19–31 zur Konstellation mit drei und mehr Kindern – ob diese Familien den Betrag der Zwei-Kinder-Konstellation erhalten, regelt weder Norm noch Begründung ausdrücklich. Zweitens legt der Entwurf nicht dar, dass für kinderreiche Familien die nach der Äquivalenzskala erweiterte Prekaritätsschwelle des neuen Maßstabs erreicht wird; die 2024er-Beträge sind am abgelösten Grundsicherungsmaßstab bemessen. **Der stärkste Einwand:** Für dritte und weitere Kinder gilt die gesonderte Dogmatik der Zusatzbedarfsdeckung allein über den Familienzuschlag; eine erneute Betrachtung im Reparaturgesetz wäre eine Doppelregelung. **Erwiderung:** Das trägt für den Zusatzbedarf – nicht für die Frage, ob die Gesamtalimentation dieser Familien die Mindestbesoldung nach dem Maßstab von 2025 erreicht; hierzu verhält sich keine der beiden Regelungen. Der Normbefund ist am verkündeten Gesetz gesichert; die beiden offenen Punkte sind Darlegungsfragen, keine Rechenfragen.

4.7 Die Einmalzahlung ohne Systemwirkung (M-10)

Norm: Gesamtkonstruktion des Artikels 1. **Mechanik:** Keine der 537 Prozentzahlungen und keine der 65 Pauschalen verändert eine Besoldungstabelle. Daraus folgt: keine Wirkung auf Folgejahre ab 2021, keine neue Bemessungsbasis künftiger Anpassungen, keine Wirkung auf tabellenanknüpfende Zulagen – und keine Wirkung auf die Versorgung, deren Bemessungsgrundlage die (unveränderten) Grundgehaltssätze bleiben.

Maßstab: Der Tenor erklärt mit Gesetzeskraft ausnahmslos Grundgehaltssatz-Normen für unvereinbar; die Gründe konkretisieren die Reparatur: Rn. 91 (neuer Ausgangspunkt), Rn. 148 (Erhöhung der Grundgehaltssätze auch in nicht unmittelbar betroffenen Gruppen), Rn. 149 („gebotenen Erhöhung der Grundgehaltssätze“), Rn. 79 (Einmalzahlungen als Feld der Umgehungsversuche), Rn. 153 (historisches Muster der konterkarierten Erhöhungen). **Verhältnis:** kollidiert; dies ist die betragsmäßig größte und am schwersten sichtbare Ebene. Was eine tabellenwirksame Reparatur zusätzlich gekostet hätte – Folgejahre, Versorgung, Anpassungsbasis -, lässt sich ohne die Spitzberechnungen der Verwaltung nur der Größenordnung nach schätzen (Teil 8, Nr. 6); dass sie mehr gekostet hätte als 882 Mio. Euro einmalig, ist offenkundig und erklärt die Anziehungskraft der gewählten Form. **Der stärkste Einwand:** Der Tenor erklärt Normen vergangener Jahre für unvereinbar; für die Vergangenheit sei nur nachzuzahlen, nicht umzustrukturieren. **Erwiderung:** Rn. 91 und Rn. 148 f. formulieren die Korrekturanforderungen gerade für die Reaktion auf diese Entscheidung; wer den fehlerhaften Ausgangspunkt von 2008–2020 unverändert in die Gegenwart fortschreibt, hat den Auftrag nicht erfüllt, sondern vertagt. Der Befund ist gesichert; dass die gewählte Form den Auftrag vertagt, bleibt eine Bewertung.

4.8 Pauschalvorbehalt statt Überleitungsrechnung (M-11)

Mechanik: Die Begründung zu § 4 erläutert diejenigen Datenentscheidungen einzeln und ausführlich, die sie rechtfertigen will – die Mittelwertsubstitution, die Streichung der E-15Ü-Reihe für A 16, den Verzicht auf Tarifvergleiche für B, R, C und W, die Sondereffekte 2018 und 2020. Für alles Übrige genügt ihr ein einziger Pauschalvorbehalt: Die zugrunde gelegten Tarifindizes „können“ von den vom Gericht verwendeten abweichen; maßgeblich seien die spitzberechneten Tarifentgelte der Senatsverwaltung für Finanzen, die einer „umfassenden rechnerischen Überprüfung“ standgehalten hätten. Unter diesem Vorbehalt laufen unbeziffert: die günstigen Ersatzreihen bei A 9, A 10 und A 11, die komplette Tarifzeile 2010 (bis +15,69 Indexpunkte) – und die A-4-Stufenwahl wird nicht einmal vom Vorbehalt erfasst, weil sie den Besoldungs-, nicht den Tarifindex betrifft und in der Aufzählung der Besonderheiten schlicht fehlt (4.2).

Maßstab: Leitsatz 6, Rn. 97: materielle Darlegungslast für jede Abweichung von festgestellten Daten. Ein Konjunktiv („abweichen können“) ohne Zellnachweis, ohne Überleitungsrechnung und ohne Bezifferung ist keine Darlegung – er ist die Ankündigung einer Abweichung bei gleichzeitiger Verweigerung ihres Nachweises; das Ergebnis der behaupteten „umfassenden rechnerischen Überprüfung“ liegt niemandem

außerhalb der Verwaltung vor. **Verhältnis:** Darlegungsrüge – als solche im gerichtlichen Verfahren nachholbar (Rn. 97), weshalb dieser Angriff nie isoliert, sondern stets mit der Bindungsrüge des § 31 BVerfGG zu führen ist: Nachschieben kann das Land Begründungen, nicht andere Daten. **Der stärkste Einwand:** Die nicht bezifferten Abweichungen wirken überwiegend zugunsten der Beamten; wer sie rügt, rügt Besserstellungen. **Erwiderung:** Genau darum geht es nicht um die Richtung, sondern um die Methode – ein Reparaturgesetz, das die veröffentlichte Datengrundlage seines eigenen Verfassungsauftrags ersetzt, wählt selbst aus, welche Ersetzungen es belegt. Wer die günstigen unbeziffert lässt, immunisiert zugleich die ungünstigen gegen den Quervergleich. Zitate und Differenzkarten sind gesichert; die Gewichtung des Pauschalvorbehalts bleibt eine Bewertung.

4.9 Der Ein-Satz-Prüfauftrag (M-12)

Norm: Begründung zu § 18 (Nettoberechnung). **Mechanik:** Den ausdrücklichen Arbeitsauftrag der Rn. 118 zur Kostendämpfungspauschale erledigt die Begründung mit einem einzigen Satz: Die Pauschale habe „auf Berechnungen in der niedrigsten Besoldungsgruppe keine Auswirkungen“ – ohne Rechnung, ohne Normanalyse, ohne Prüfung der höheren betroffenen Gruppen der Tabelle 2 (bis A 11).

Normlage (am Wortlaut aller fünf Fassungen geprüft): § 76 Abs. 5 LBG a. F. kürzte die Beihilfe je Kalenderjahr mit Beihilfeantrag, gestaffelt nach Besoldungsgruppen – beginnend erst bei A 7. A 4 bis A 6 waren in sämtlichen Fassungen von 2009 bis 2017 ausgenommen; das Jahr 2008 war pauschalenfrei (Inkrafttreten 01.04.2009). Die Sätze: A 7/A 8 50 Euro, A 9 bis A 12 100 Euro, aufsteigend bis 770 Euro (ab 2014 jeweils leicht erhöht: 60/110 bis 780 Euro); Minderung um 35 Euro je berücksichtigungsfähigem Kind. Für die Eckfamilie mit zwei Kindern verbleiben in den Grenzgruppen der Tabelle 2 (A 9 im Jahr 2009, A 10 2010–2015, A 11 2016/2017) effektiv 30 beziehungsweise 40 Euro jährlich; in A 7/A 8 entfällt die Pauschale rechnerisch.

Bewertung: Der Ein-Satz-Befund ist für die Kalibrierungsgruppe inhaltlich zutreffend – die unterste Besoldungsgruppe zahlte in keinem Jahr eine Pauschale. Das ist eine Gutschrift zugunsten des Entwurfs und schließt die Schärfung zur Substanzrüge aus. Bestehen bleibt die Darlegungsrüge: Die Begründung legt weder die Ausnahme der Gruppen A 4 bis A 6 noch die Staffelung offen und prüft die pauschalenpflichtigen Grenzgruppen nicht, obwohl deren Lücken in Tabelle 2 teils klein sind (2016: 22,59 Euro) und der Auftrag der Rn. 118 der Reaktion insgesamt gilt. Eine Ergebnisumkehr durch die verbleibenden 30 bis 40 Euro liegt angesichts der U2-Überdeckung (4,9- bis 457-fach, Teil 5.5) fern. Für Ledige der pauschalenpflichtigen Gruppen ist die Umkehr rechnerisch ausgeschlossen: Die für Alleinstehende maßgebliche Schwelle ist gruppenunabhängig (0,8 × 1,0 × Median), die pauschalenfreie Kalibrierungsgruppe erreichte sie in allen Jahren (4.4), und der Jahresbrutto-Vorsprung jeder Gruppe ab A 7 gegenüber A 4 – je Gruppe und Jahr in der niedrigsten ausgewiesenen Erfahrungsstufe, konservativste Variante der Färber-Reihen – übersteigt die volle Pauschale ohne Kinderminderung selbst bei einer unterstellten Grenzbelastung von 90 Prozent in allen 90 Gruppen-Jahr-Zellen 2009–2017; knappster Fall A 7 im Jahr 2009 mit einem Netto-Vorsprung von mindestens 134,72 Euro gegen 50 Euro Pauschale; die Rechnung ist in Anhang B dokumentiert. Die centgenaue Einzelausweisung je Jahr bleibt Aufgabe der Jahresmappen. **Verhältnis:** prozedural klarer Darlegungsverstoß – ein benannter Prüfauftrag des Gerichts, mit einem im Ergebnis richtigen, aber unbegründeten Satz erledigt. Normlage, Befund und Ausschlussrechnung sind gesichert – Letztere konditional auf die verifizierte Erreichung der Ledigen-Schwelle (4.4); die Schärfe der Darlegungsrüge bleibt eine Bewertung.

4.10 Gesamtbilanz

Zulasten wirken: die Substitution (M-01, bis 13.100/24.400 Euro je Kopf), die Nullstellung und die Form (M-04, M-10: 70,4 Prozent des Volumens familienstandsgebunden; null Tabellen- und Versorgungswirkung), die Filter (M-06 bis M-09a), die Zins- und Fristlosigkeit (Teil 8: 147–353 Mio. Euro Szenariowert) und die Finanzierungskonstruktion (Teil 8: 389 Mio. Euro Lücke). Zugunsten wirken: der 4,5-

Prozent-Zielwert und die 9-Prozent-Grenze (rund +0,5 Prozentpunkte je Jahr und Gruppe gegenüber der Evidenzgrenze), die Nichtberücksichtigung der Hauptstadtzulage 2020, die 2018er-Behandlung in Teilen, der Ausschluss der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften für U1-Versorgungsnachzahlungen und die Mindestversorgungs-Günstigerregelung (§ 1 Abs. 2 S. 5). **Topfzuordnung:** Die Gutschriften kommen sämtlich im Unterabschnitt 1 an; die größten Belastungen (Nullstellung, Versorgungsausschluss) sitzen im Unterabschnitt 2 und in der Form. Ein Mehr im einen Topf gleicht das Nichts im anderen nicht aus – für die ledige Dienstkraft und den Versorgungsempfänger bleibt die U2-Bilanz exakt null. Netto senkt jede der neun Ebenen mit Ausnahme der Schwellenwahl die Auszahlung; die Schwellenwahl allein kehrt das Vorzeichen nicht um. Diese Gesamteinordnung ist eine Bewertung; ihre Bausteine sind in 4.1 bis 4.9 einzeln gesichert.

Teil 5 – Die Gegenrechnung

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Ein Prüfbericht, der nur belastet, ist ein Pamphlet. Dieser Teil sammelt alles, was für den Entwurf spricht – in der stärksten Form, in der es sich vertreten lässt. Wo ein Punkt trägt, steht hier: Er trägt.

5.1 Die Rügendenbeschränkung ist gedeckt

Rn. 161 gestattet ausdrücklich, die rückwirkende Behebung auf die Kläger der Ausgangsverfahren und auf diejenigen zu beschränken, über deren zeitnah geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden ist. § 1 Abs. 1 setzt genau das um, einschließlich der Erstreckung eines erkennbar zukunftsgerichteten Rechtsbehelfs auf Folgejahre. Der Ausschluss bestands- und rechtskräftig abgeschlossener Verfahren (M-06) folgt derselben Logik der haushalterischen Vorhersehbarkeit. **Dieser Punkt trägt.** Angreifbar bleibt nur die Verlängerung des Prinzips in ein zweites Rügeerfordernis gegen die R-Nachzahlung von 2021 (M-07) – das ist keine Beschränkung auf Rügende, sondern eine Rügeobliegenheit gegen eine Reparatur.

5.2 Der Familienzuschlagsweg ist eröffnet

Rn. 92 erlaubt, die Amtsangemessenheit „in gewissen Grenzen“ auch über die Anhebung des Familienzuschlags herzustellen, und stellt fest, dass die Grenzen bislang nicht abschließend konkretisiert sind. Ein Reparaturgesetz, das einen erheblichen Teil des Volumens familienbezogen ausschüttet, bewegt sich also nicht per se außerhalb des Beschlusses. **Dieser Punkt trägt – als Weg.** Die Rüge dieses Werks richtet sich nicht gegen den Weg, sondern gegen drei Grenzüberschreitungen: die Nullstellung einer ganzen Statusgruppe trotz gruppenbezogener Feststellung (4.4), die Funktionszuweisung an nicht unterschiedslos gewährte Leistungen entgegen Rn. 78 (ebd.) und den Anteil von 70,4 Prozent, der aus einem zulässigen Nebenweg den Hauptweg macht, während die vom Gericht als „geboten“ bezeichnete Grundgehaltserhöhung vollständig unterbleibt.

5.3 Zielwerte unterhalb der Evidenzgrenzen wirken zugunsten

Der Zielwert von 4,5 statt 5 Prozent erhöht die notwendige Anhebung um rund 0,5 Prozentpunkte des jeweiligen Wirtschaftsindex-Verhältnisses je Jahr und Gruppe (Beispiel A 5/2011: 4,92 statt 4,37 Prozent). Die 9- statt 10-Prozent-Grenze wirkt gleichsinnig im Abstandsstrang. Beides ist eine echte, bezifferbare Besserstellung gegenüber einer Kalibrierung exakt an den Schwellen des Gerichts. **Dieser Punkt trägt** – er widerlegt die Pauschalthese, der Entwurf reize durchgängig jede Untergrenze aus. Er relativiert allerdings nicht die Minimalkalibrierung des Unterabschnitts 2 (4.3), die in einem anderen Topf und ohne solchen Sicherheitsabstand arbeitet.

5.4 Einzelne Versorgungsregeln sind beamtenfreundlich

§ 1 Abs. 2 S. 8 schließt Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften auf die U1-Nachzahlungen der Versorgungsberechtigten aus; § 1 Abs. 2 S. 5 enthält eine Günstigerregelung zur Mindestversorgung; § 1 Abs. 4 verhindert die Anrechnung auf Ausgleichs- und Überleitungszulagen. **Diese Punkte tragen.** Sie ändern nichts am U2-Totalausschluss der Versorgungsempfänger (M-10-Kontext, Rn. 102) und nichts an der fehlenden Versorgungswirkung der Einmalform.

5.5 Der A-fortiori-Schluss hält rechnerisch

Die U2-Jahresbeträge der Eckfamilie übersteigen die Lücken der Tabelle 2 in jedem Jahr um das 4,9- bis 457-Fache; selbst bei einem Grenzsteuersatz von 45 Prozent bliebe die Schwelle in allen dreizehn Jahren und allen betroffenen Gruppen überschritten. **Der denkbare Substanzangriff, höhere Gruppen blieben trotz**

U2 unter der Schwelle, ist damit widerlegt und wird in diesem Werk nicht geführt. Bestehen bleibt die Darlegungsrüge: Die Begründung behauptet die Einhaltung für alle Gruppen, legt aber für keine einzige höhere M-Gruppe der Tabelle 2 eine Rechnung vor.

5.6 Nachholbarkeit und Wertungsspielräume

Darlegungen können im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden (Rn. 97); reine Begründungsmängel sind daher taktisch die schwächste Angriffsklasse. Und wo der Beschluss echte Wertungsspielräume einräumt, gilt Vertretbarkeits-, nicht Richtigkeitskontrolle. **Beides trägt** – und genau deshalb stützt dieses Werk seine Hauptpunkte nicht auf Begründungslücken, sondern auf die Bindung an festgestellte Daten (§ 31 BVerfGG), auf den Wortlaut der Rn. 78, 91, 148 f. und auf die Arithmetik des Normtextes selbst.

5.7 Saldo

Der Entwurf ist kein handwerkliches Versagen. Er ist präzise gerechnet, nutzt eingeräumte Spielräume und stellt sich an zwei Stellgrößen besser als die Evidenzgrenzen. Die Beanstandungen dieses Werks richten sich gegen Konstruktionsentscheidungen: gegen die Ersetzung festgestellter Daten, gegen die Umprägung einer Messgröße in einen Anspruchsfilter, gegen die systemwirkungsfreie Form und gegen die Bewirtschaftung der Zeit – eine Bewertung, deren Zahlenbasis in 8.1 bis 8.4 offenliegt.

Teil 6 – Was der Entwurf nicht regelt

1. **Die Jahre ab 2021.** Der Entwurf endet am 31.12.2020. Für 2021 bis heute besteht dieselbe Tabellenlage fort, vermehrt um die seither aufgelaufenen Anpassungen auf unverändertem Ausgangspunkt. Eine Reparatur, die den als fehlerhaft festgestellten Ausgangspunkt (Rn. 91) in die Gegenwart fortschreibt, programmiert die nächste Vorlage. Die Mathematik dieses Sockels ist einfach: Gleiche prozentuale Fortschreibung eines zu niedrigen Ausgangswerts lässt den relativen Rückstand exakt unverändert – wer 100 statt geschuldeter 110 um 2,5 Prozent erhöht, steht bei 102,50 statt 112,75. Dass die Lücke nach 2020 fortbesteht, ist inzwischen auch fachgerichtlich dokumentiert: Die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hält die Amtsangemessenheit der Besoldung einer Klägerin der Gruppe A 5 nach ihren bis 2021 reichenden Datenerhebungen für die Jahre 2020 und 2021 für „eindeutig zu verneinen“ – noch gemessen an der Rechtsprechung von 2020, also vor dem strengeren Maßstab der Prekaritätsschwelle (VG Berlin, Urteil vom 30.11.2023 – 26 K 649/23 –, Rn. 20).
2. **Ein Fortschreibungs- und Kontrollverfahren.** Der Beschluss stellt die Indexierung ab festem Basisjahr als jährlich fortschreibbar dar (Rn. 79 a. E.). Der Entwurf enthält keinerlei Mechanismus, der künftige Abweichungen misst oder anzeigt.
3. **Die Hauptstadtzulage.** Rn. 149 behält ihre Vereinbarkeit mit dem Abstandsgebot ausdrücklich einem gesonderten Verfahren vor. Der Entwurf schweigt; das Risiko bleibt offen und unadressiert.
4. **Die Kostendämpfungspauschale als Vergangenheitslast.** Für 2009–2017 verlangt Rn. 118 Berücksichtigung; ein Satz ohne Rechnung (4.9) regelt nichts.
5. **Eine Auszahlungsfrist und die Zeitdimension.** Kein Endtermin, keine Verzinsung, keine Reihenfolge der Abarbeitung von rund 100.000 Widersprüchen und keine Regel für ruhend gestellte Rechtsbehelfe – die Begründung erklärt die Dauer selbst für „nicht konkret prognostizierbar“.
6. **Der Januar 2020 der Besoldungsgruppe A 15.** Buchstabe k des Tenors nimmt von der ab dem 01.04.2019 gültigen Grundgehaltstabelle den Satz der Gruppe A 14 aus – und sodann, jeweils ab dem 01.01.2020, die Sätze der Gruppen A 14 und A 16: A 14 erscheint doppelt, A 15 fehlt. Erst Buchstabe l nimmt A 15 für die ab dem 01.02.2020 gültige Tabelle aus; Tabelle 9 weist A 15 für 2020 als nicht verletzt aus. Für den Januar 2020 ist A 15 damit nach dem Tenorwortlaut unvereinbar, nach Tabelle 9 nicht – und der Entwurf setzt für A 15 im Jahr 2020 einen Satz von 0,00 Prozent (§ 17). Amtlicher Volltext und juris-Fassung sind an dieser Stelle wortgleich; ein Übertragungsfehler scheidet aus. Ob ein Redaktionsversehen vorliegt und ob aus dem Wortlaut ein Anspruch für einen Monat folgt, ist offen; dieses Werk führt den Befund und spitzt ihn nicht zu.
7. **Die Zäsur-Rechtsprechung zur Folgejahre-Regel.** Der Entwurf übernimmt die Folgejahre-Formel des § 1 Abs. 1 Satz 2 wortgleich aus dem RBesRepG 2021 – regelt aber nicht, wie weit sie trägt. Genau das hat die Berliner Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen rechtskräftig entschieden, und zwar restriktiv: Ein Rechtsbehelf wirkt für Folgejahre nur, solange das damals gerügte Besoldungsgesetz die Höhe der Grundbesoldung noch regelt; jedes neue Besoldungsgesetz löst eine erneute Rügeobliegenheit aus (VG Berlin, Urteil vom 30.11.2023 – 26 K 649/23 –, Leitsatz und Rn. 21; bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.11.2025 – OVG 4 B 4/24 –, und BVerwG, Beschluss vom 07.05.2026 – 2 B 5.26 –). Für den Anspruchszeitraum 2008–2020 mit seinen zahlreichen Anpassungsgesetzen hängt die tatsächliche Reichweite des Berechtigtenkreises damit an diesen Zäsuren – im entschiedenen Fall trug der Widerspruch von 2016 bis 2017 und der von 2018 bis 2019, ab 2020 nichts mehr. Und dieselbe Linie wirkt nach vorn: Der Entwurf wird selbst ein neues Besoldungsgesetz sein; wer eine fortdauernde Unteralimentation für die Zeit danach geltend machen will, wird nach dieser Rechtsprechung erneut Widerspruch einlegen müssen. Der Befund zur Rechtsprechungslinie ist am veröffentlichten Volltext gesichert; wie die wortgleiche Formel des Entwurfs vor diesem Hintergrund auszulegen ist, bleibt eine offene Rechtsfrage, die dieses Werk benennt und nicht entscheidet.

Teil 7 – Die Sprache des Entwurfs

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Gesetzesbegründungen erzeugen Eindrücke. Dieser Teil prüft vier wiederkehrende Formulierungen gegen das, was der Normtext tut. Die Zusammenstellung ist eine Bewertung von Sprachbildern, keine Motivforschung.

1. **Auf einer „bewusst vorsichtigen Ausgestaltung“ beruhen** laut Begründung der 4,5-Prozent-Zielwert und die 9-Prozent-Grenze – dort zutreffend (5.3). Der Eindruck durchgängiger Vorsicht endet jedoch am Topfrand: Im Unterabschnitt 2 arbeitet dieselbe Gesetzgebung mit null bis elf Cent Puffer (4.3). Vorsicht ist im Entwurf eine Eigenschaft des prozentualen Topfes, nicht des Gesetzes.
2. **„Nicht erforderlich“** ist die Nachzahlung an Ledige (Begründung zu § 18 Abs. 2) – eine Bedarfsvokabel in einem Alimentationsgesetz. Sie setzt voraus, was zu beweisen wäre: dass die gruppenbezogene Feststellung des Gerichts (Rn. 113) durch Familienstandsprüfung ersetzt werden darf.
3. **„Flexibilisiert“** wird laut Begründung die Zuführungsregelung – gemeint ist die Umwandlung der Zuführungspflicht in eine Sollvorschrift (Artikel 2). Flexibel wird dabei genau eine Seite: die des Schuldners.
4. **Das Passiv der Substitution:** Der Besoldungsindex „wird … in Verhältnis gesetzt“ (Begründung zu § 4) – die handelnde Entscheidung, eine den Tenor tragende Zuordnung des Gerichts zu ersetzen, verschwindet grammatisch. Wo der Beschluss in aktiver Senatsrede selbst klarstellt (Rn. 149), formuliert der Entwurf zustandsförmig.

Grenze der Analyse: Sprachbefunde tragen keine Verfassungswidrigkeit. Sie erklären, warum die Lektüre der Begründung ein anderes Bild erzeugt als die Lektüre des Normtextes – mehr nicht.

Teil 8 – Die wirtschaftliche Bilanz

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Dieser Teil rechnet, was der Entwurf kostet, was er spart und wer die Differenz trägt. Alle Annahmen stehen offen im Text und in Anhang B; wo ein Wert von einer Annahme abhängt, wird die Spanne angegeben.

8.1 Das Volumen

Der Entwurf schätzt die Kosten auf 882,07 Mio. Euro – 260,71 Mio. für den prozentualen Unterabschnitt 1, 621,35 Mio. für den familienstandsabhängigen Unterabschnitt 2, jeweils einschließlich eines Sicherheitszuschlags von 20 Prozent (Kernvolumen ohne Zuschlag: 735,06 Mio. Euro). Bei rund 100.000 Widersprüchen im unmittelbaren Landesdienst entspricht das im groben Durchschnitt rund 8.800 Euro je Widerspruch – eine Überschlagsgröße, keine Anspruchsprognose, da Berechtigtenkreis und Widerspruchszahl nicht deckungsgleich sind; die Kopfgröße ist eine gekennzeichnete Näherung.

8.2 Der Wert der Zinslosigkeit

Das Wort Zinsen kommt im gesamten Normtext des Artikels 1 nicht vor: § 3 verweist dynamisch („in der jeweils geltenden Fassung“) auf § 3 Abs. 6 BBesG BE; erst die Begründung benennt darin den Ausschluss der Verzugszinsen und stützt ihn auf BVerwG, Beschluss vom 25.01.2006 – 2 B 36/05 –. Prozesszinsen nach § 291 BGB – dogmatisch von den Verzugszinsen getrennt und mit eigener gesetzlicher Grundlage – erwähnt der Entwurf an keiner Stelle. Die Frage ist rechtlich offen und wird hier nicht entschieden, sondern bewertet: Was ist die Zinslosigkeit dem Land wirtschaftlich wert? Drei Szenarien, jeweils einfache Zinsen (§ 289 BGB), Basiszinssatz der Bundesbank plus fünf Prozentpunkte, unterstellte Auszahlung zum 30.09.2026 – alle Annahmen liegen offen:

Szenario	Annahme	Faktor	auf 735,06 Mio.
Prozesszinsen, späte Klage	Rechtshängigkeit 01.01.2024	20,04 %	147,3 Mio.
Prozesszinsen, Basisannahme	Rechtshängigkeit 01.01.2021	35,65 %	262,1 Mio.
Prozesszinsen, frühe Klage	Rechtshängigkeit 01.01.2018	48,02 %	353,0 Mio.

Auf das volle Schätzvolumen von 882,07 Mio. Euro entspricht die Basisannahme 314,5 Mio. Euro. Hypothetische Verzugszinsen ab dem Folgejahr des jeweiligen Anspruchsjahres lägen darüber (2008: 90,90 Prozent; 2020: 35,65 Prozent). Der Zinsausschluss ist damit keine Formalie, sondern – je nach Szenario – ein dreistelliger Millionenposten zugunsten des Landes. Die Arithmetik ist exakt; offen sind allein die genannten Annahmen.

8.3 Der Kaufkraftverlust

Die Nachzahlung ist nominalgleich, nicht wertgleich. Gemessen am Verbraucherpreisindex Berlin (Jahresdurchschnitte; Stand Juli 2026 = 125,2, Basis 2020 = 100) hat ein Euro des Jahres 2008 bis zur unterstellten Auszahlung 31,0 Prozent seiner Kaufkraft verloren, ein Euro des Jahres 2020 noch 20,1 Prozent. Für den Musterfall A 12 (9.4) bedeutet das: Der kaufkraftgleiche Betrag läge um 9.767,54 Euro über der Nominalsumme (Grafik G10).

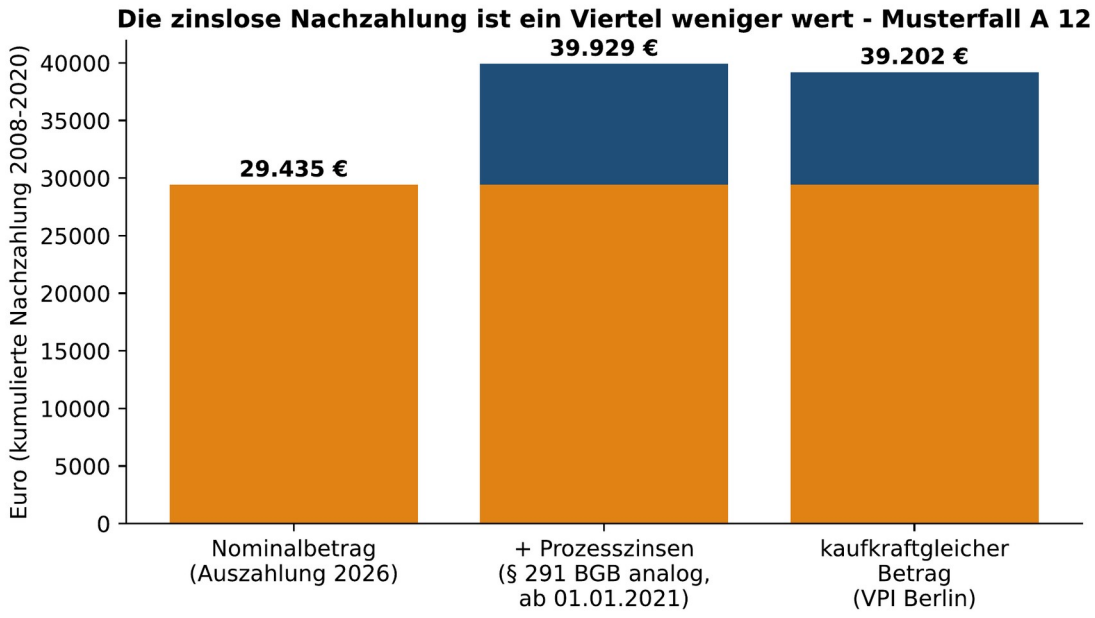

Eigene Berechnung; Basiszinssatz-Reihe Deutsche Bundesbank; VPI Berlin (AfS Berlin-Brandenburg, M I 2 - m 07/26). Annahmen in Anhang B. Grafik G10

Wer nominal zahlt und die Inflation von bis zu achtzehn Jahren behält, hat einen zweiten, stillen Abschlag eingebaut.

8.4 Die Finanzierungslücke

Der Versorgungsrücklage werden 213 Mio. Euro (2025) und 280 Mio. Euro (2026) zweckgebunden zugeführt – zusammen 493 Mio. Euro gegen 882,07 Mio. Euro geschätzten Bedarf: eine Lücke von 389,07 Mio. Euro oder 44,1 Prozent (Grafik G12). Artikel 2 sichert diese Lücke normativ ab: Der neu gefasste § 3 Abs. 2 des Versorgungsrücklagegesetzes gestattet die Entnahme für die Nachzahlungen nur, „soweit Zuführungen zu diesem Zweck erfolgt sind“ – die Deckung aus dem Sondervermögen ist damit auf die zweckgebundenen Zuführungen begrenzt, während die Zuführung selbst zur Sollvorschrift wird (Teil 0, Satz 9). Was über 493 Mio. Euro hinausgeht, ist künftigen Haushalten überlassen.

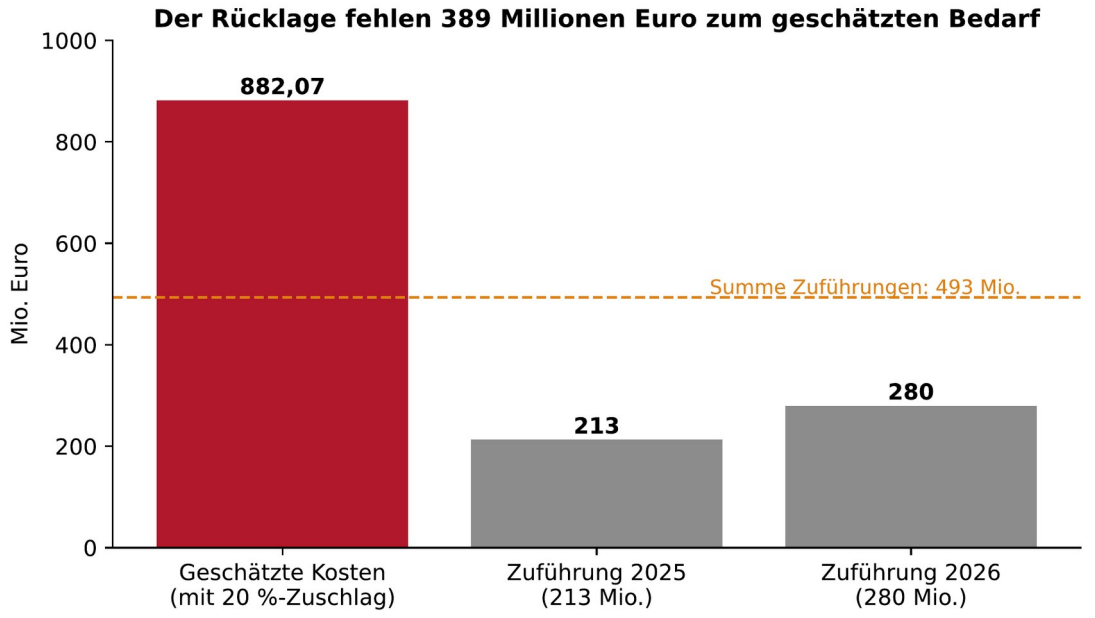

Quellen: Kostenschätzung BesRepG-E (882,07 Mio.); Begründung zu Artikel 2 (213 Mio. 2025, 280 Mio. 2026). Grafik G12.

Zeitgleich wandelt Artikel 2 die Zuführungspflicht des § 6 Abs. 2 S. 1 VersRücklG in eine Sollvorschrift und hebt § 6 Abs. 4 S. 2 auf. Die Konstruktion verkoppelt die Reparaturzahlungen mit einem Sondervermögen,

dessen Dotierung zugleich weicher gestellt wird – und die Begründung erklärt selbst, der Endzeitpunkt der Zahlungen sei „nicht konkret prognostizierbar“. Der Befund steht am Normtext; seine Gewichtung ist eine Bewertung.

8.5 Was die Alternative gekostet hätte

Eine tabellenwirksame Reparatur hätte dreierlei zusätzlich ausgelöst: Fortwirkung in die Jahre ab 2021, höhere Bemessungsbasis aller Folgeanpassungen, Versorgungswirkung. Ohne die Spitzberechnungen der Verwaltung ist das nur der Größenordnung nach schätzbar; sicher ist die Richtung: ein Mehrfaches der Einmalsumme über die Zeit. [HYPOTHESE als solche gekennzeichnet – die Größenordnung, nicht die Richtung, ist offen] Genau diese Differenz ist der ökonomische Erklärungswert der gewählten Form (4.7).

Teil 9 – Fünf Musterfälle

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Was bedeutet der Entwurf konkret? Fünf typisierte Fälle, alle mit Widerspruch in allen Jahren, höchste Erfahrungsstufe, Vollzeit; vollständiger Rechenweg in Anhang B, Jahresdetails in Anhang C. Alle Beträge brutto.

9.1 M1 – Die ledige Beamtin, A 4

U1: 14.345,96 Euro kumuliert 2008–2020. U2: null (§ 18 Abs. 2). Kaufkraftverlust auf die Summe: 4.843,87 Euro (33,8 Prozent); Prozesszinsen im Basisszenario entgingen ihr mit 5.114,66 Euro. Sie ist Mitglied jeder Besoldungsgruppe, deren Verfassungswidrigkeit das Gericht festgestellt hat – und erhält aus dem Topf, der die Mindestbesoldung korrigiert, nichts.

9.2 M2 – Der verheiratete Beamte, zwei Kinder, A 4

U1: 14.345,96 Euro (identisch zu M1). U2: 120.064,08 Euro. Summe: 134.410,04 Euro – das 9,4-Fache des Kollegen im selben Amt (Grafik G8). Hätte er nur ein Kind, erhielte er aus U2 mehr: 122.423,64 Euro (4.5).

9.3 M3 – Der Versorgungsempfänger, A 9, Ruhestand ab 2014

U1 auf die aktiven Jahre voll, ab 2014 anteilig über den Ruhegehaltssatz (hier 71,75 Prozent): 18.423,86 Euro. U2: null – Versorgungsberechtigte sind vom Unterabschnitt 2 ausgeschlossen, obwohl Besoldung und Versorgung „Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation“ sind (Rn. 102). Zugunsten wirken der Ruhensausschluss und die Günstigerregelung (5.4); die fehlende Tabellenwirkung trifft ihn doppelt, weil auch seine laufende Versorgung auf den unveränderten Grundgehaltssätzen beruht. Kaufkraftverlust: 6.208,80 Euro (33,7 Prozent).

9.4 M4 – Der ledige Beamte, A 12

U1: 29.434,57 Euro. U2: null. Seine Gruppe ist eine der beiden, deren Vergleichsmaßstab der Entwurf ab 2011 ersetzt (4.1); die Substitution kostet ihn – Obergrenze, höchste Stufe – bis zu rund 24.400 Euro der Summe, die die Gerichtsdaten ergäben. Prozesszinsen im Basisszenario: 10.494,09 Euro; Kaufkraftverlust: 9.767,54 Euro (Grafik G10). Zum Vergleich: Der ledige A-5-Beamte, dessen Gruppe ebenfalls substituiert wird, erhält 17.258,01 Euro.

9.5 M5 – Die Richterin, R 1, Nachzahlung 2021 erhalten

Ihre 2021er-Nachzahlung wird angerechnet (§ 1 Abs. 3 S. 1); anspruchsberechtigt ist sie nur, wenn sie gegen jene Festsetzung erneut Rechtsbehelf eingelegt hat und dieses Verfahren offen ist (S. 2). Wer der ersten Reparatur vertraute, ist von der zweiten ausgeschlossen – ein Vertrauensparadox: Die Neuregelung dokumentiert die Unzulänglichkeit der alten, bestraft aber deren Hinnahme. Betragsangaben unterbleiben mangels veröffentlichter R-Vergleichsdaten (Teil 3.3).

Teil 10 – Das Anforderungsprofil

Für Leser ohne Vorkenntnisse: Dieser Teil dreht die Kritik um: Wie sähe ein Entwurf aus, der den Beschluss erfüllt? Jede Anforderung trägt ihre Fundstelle; wo eine Alternative Geld kostet, steht das dabei.

1. **Die Gerichtsdaten übernehmen.** Reparaturberechnung auf den veröffentlichten Tabellen 3a/3b und 4a/4b ohne Substitution; jede für nötig gehaltene Datenkorrektur offen als Abweichung kennzeichnen und mit Überleitungsrechnung belegen (Rn. 83 f., 97; § 31 BVerfGG).
2. **Tabellenwirksam korrigieren.** Rückwirkende Neufestsetzung der Grundgehaltssätze für die betroffenen Gruppen und Jahre samt neuem Ausgangspunkt der Fortschreibung ab 2021 (Rn. 91, 148, 149). Das ist der teuerste Punkt – und der einzige, der die Formulierung „geboten“ einlöst.
3. **Gruppenbezogen zahlen.** Mindestbesoldungskorrektur für alle Mitglieder der festgestellten Gruppen; familienbezogene Komponenten als Ergänzung innerhalb der Grenzen der Rn. 92, nicht als Anspruchsfilter (Rn. 113, 115, 75, 78).
4. **Versorgung einbeziehen.** Wirkung der Korrektur auf die Versorgungsbemessung; kein Statusausschluss aus der Mindestbesoldungskorrektur (Rn. 102).
5. **Die zweite Prüfungsstufe dokumentieren.** Eine nachvollziehbare qualitative Gesamtwürdigung statt centgenauer Schwellenarithmetik (Rn. 77, 98–101); den Prüfauftrag zur Kostendämpfungspauschale 2009–2017 mit Rechnung erledigen (Rn. 118).
6. **Die Zeit regeln.** Auszahlungsfrist, Verzinsungs- oder Ausgleichsregel, Priorisierung der Abarbeitung; Finanzierung in Höhe der eigenen Kostenschätzung (Teil 8).
7. **Für Kinder plausibel staffeln.** Beträge, bei denen zwei Kinder nie weniger auslösen als eines (4.5).
8. **Anrechnung und Reihenfolge regeln.** Frühere Reparaturleistungen – die R-Nachzahlungen 2021 (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs), die Kinder-Nachzahlungen 2024 (4.6) – personen- und jahresbezogen anrechnen; die Reihenfolge amtsbezogene Korrektur vor familienbezogener Restlücke schließt Doppelkompensation ebenso aus wie Unterdeckung.

10.1 Zur Frage einer Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG

Die folgende Einordnung ist eine Einschätzung – keine Prognose und keine Rechtsberatung. Der Beschluss enthält zwei Signale, die über den Normalfall hinausweisen: die Feststellung, das Land habe die Besoldung „sehenden Auges“ zurückfallen lassen, verbunden mit der Rüge, auf die Entscheidung von 2020 nur selektiv reagiert zu haben (Rn. 157), und die ausdrückliche Benennung der Einmalzahlungen als Umgehungsfeld (Rn. 79). Sollte die Reparatur eines mit Frist versehenen Unvereinbarkeitsausspruchs ihrerseits die bindenden Feststellungen unterschreiten, stünde die Frage im Raum, ob das Bundesverfassungsgericht die Art und Weise der Vollstreckung nach § 35 BVerfGG regelt – vom konkretisierenden Vollstreckungsbeschluss bis zur eigenen Anordnung von Zahlungsmodalitäten. Festzuhalten ist zweierlei: Die Vorschrift gibt dem Gericht diese Möglichkeit; ihr Einsatz ist historisch die seltene Ausnahme und liegt vollständig in der Hand des Gerichts. Für die Arbeit an Rechtsbehelfen ist die tragfähige Konsequenz nicht die Erwartung einer Vollstreckungsanordnung, sondern die saubere Dokumentation jeder Abweichung von bindenden Feststellungen – sie ist es, die eine solche Frage überhaupt erst aufwerfen könnte.

Anhang A – Fundstellenregister (Auswahl der tragenden Belege)

Nr.	Aussage im Werk	Beleg
A-01	„Gebotene[n] Erhöhung der Grundgehaltssätze“	Beschluss, Rn. 149
A-02	Konsistente Systematik, neuer Ausgangspunkt	Rn. 91
A-03	Korrektur in allen betroffenen Gruppen; Grundgehaltswirkung erwartet	Rn. 148
A-04	Einmalzahlungen als Umgehungsfeld	Rn. 79
A-05	Höchste Erfahrungsstufe; Zulagen heben kein unzureichendes Grundgehalt	Rn. 78
A-06	Keine exakte Berechenbarkeit; wertende Betrachtung	Rn. 77; Rn. 98–101
A-07	Ziffernmäßige Zuordnung; Ausschläge gesehen	Rn. 83 f.; Rn. 131 f.
A-08	Darlegungslast; Erstarken zur Gewissheit; Nachholbarkeit	Rn. 97, Leitsatz 6
A-09	Gruppenbezogene Feststellung; 57,8 %; KDP-Prüfauftrag	Rn. 113; Rn. 118
A-10	Eckfamilie „nicht normatives Leitbild“	Rn. 115
A-11	Mittelbare Abstandsverletzung bis A 16	Rn. 148
A-12	Versorgung als Teil der Alimentation	Rn. 102
A-13	„Sehenden Auges“; nur R-Besoldung repariert	Rn. 157
A-14	„Bewusst“; konterkarierte Erhöhungen; letzte lineare Erhöhung 01.08.2004	Rn. 153
A-15	Rügendenbeschränkung zulässig	Rn. 161
A-16	Familienzuschlagsweg „in gewissen Grenzen“	Rn. 92
A-17	Hauptstadtzulage: gesondertes Verfahren	Rn. 149 a. E.
A-18	Kostentabelle 260,71/621,35/882,07 Mio.	Entwurf, Kostenschätzung
A-19	„Nicht konkret prognostizierbar“; 100.000 Widersprüche	Begründung zu Artikel 2
A-20	Ledige: „nicht erforderlich“; U2-	Begründung zu § 18 Abs. 2; zu §

Nr.	Aussage im Werk	Beleg
	Ausschluss Versorgungsberechtigte	1 Abs. 2
A-21	KDP: „keine Auswirkungen“ (ein Satz)	Begründung zu § 18
A-22	Mittelwertregel; Begründungstabelle E 11 = 116,65	Begründung zu § 4
A-23	„Bewusst vorsichtige[n] Ausgestaltung“ (4,5 %; 9 %)	Begründung zu § 4
A-24	„Erfolgen“ → „sollen“; Zuführungen 213 + 280 Mio.	Artikel 2 nebst Begründung
A-25	U1-Sätze, U2-Beträge, Nullsätze	§§ 5–17; §§ 19–31

Das vollständige Register mit allen Belegen ist Teil des beiliegenden Rechen- und Datenpakets.

Anhang B – Daten, Methoden und Kontrollen

Datengrundlage. Sämtliche Normdaten dieses Werks sind unmittelbar aus dem Antragstext erhoben: die 537 Prozentsätze des Unterabschnitts 1 (darunter 96 Nullsätze), die 65 Monatsbeträge des Unterabschnitts 2 sowie die Anlagen 1 bis 39. Die externen Reihen stammen aus vier Quellen: die Index- und Schwellenreihen des Gerichts aus den Tabellen 1 bis 9 des Beschlusses, die Jahresbruttobesoldungen aus dem Besoldungsvergleich Berlin 1996–2025 (Färber), der Basiszinssatz von der Deutschen Bundesbank (Reihe zu § 247 BGB, Abruf 19.08.2026) und der Verbraucherpreisindex Berlin vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Statistischer Bericht M I 2 – m 07/26, Blatt 6; nachrichtlich der Bundesindex von Destatis, 2020 = 100).

Interne Kontrolle des Entwurfs. Die Formelkette der Anlagen wurde vollständig nachgerechnet: Der notwendige Besoldungsindex ergibt sich als 0,955 × höchster Wirtschaftsindex, die notwendige Anhebung als Quotient aus notwendigem und tatsächlichem Besoldungsindex abzüglich eins. Diese Rechnung geht in allen 537 Zeilen der Anlagen 1 bis 13 ohne Abweichung auf; die Anlagen 14 bis 26 stimmen in allen 537 Werten mit den §§ 5 bis 17 überein, die Anlagen 27 bis 39 in allen 65 Werten mit den §§ 19 bis 31 (Puffer gegen die Mindestbesoldungslücke: null bis elf Cent, keiner negativ).

Abgleich mit den Gerichtsdaten. Für jede der 169 Zellen des Besoldungsindex und der 156 Zellen des Tariflohnindex wurde die Differenz zwischen Entwurfs- und Gerichtsreihe gebildet (Differenzkarten, Grafiken G2 und G3). Die Wirkung der Substitutionsreihen wurde doppelt bestimmt: als Prozentpunktdifferenz multipliziert mit dem Färber-Jahresbrutto der höchsten Erfahrungsstufe (Obergrenzen: rund 13.100 Euro bei A 5, rund 24.400 Euro bei A 12) und unabhängig davon als kontrafaktische Neurechnung der vollständigen Formelkette mit den amtlichen Reihen. Die A-4-Stufenfrage wurde durch Rückrechnung der Indexreihen gegen die Färber-Bruttostufen entschieden: Die Gerichtszeile trifft ab 2011 in allen zehn Jahren die siebte, die Entwurfszeile die achte Stufe; die Achtstufigkeit ist am verkündeten Besoldungsneuregelungsgesetz 2011 bestätigt.

Mindestbesoldung und Median. Die Median-Reihe des Entwurfs ist beidseitig gegen Tabelle 2 des Beschlusses geprüft (Schwelle = 0,8 × 2,3 × Median): centgenaue Identität in allen dreizehn Jahren, maximale Abweichung 0,00 Euro; der Wert 2020 ist zusätzlich gegen die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik (Tabelle A.7.1) bestätigt.

Kostendämpfungspauschale. Der Wortlaut des § 76 Abs. 5 LBG a. F. wurde in allen fünf Fassungen 2009–2017 verglichen: Die Gruppen A 4 bis A 6 sind durchgehend ausgenommen, die Staffelung beginnt bei A 7, die Minderung beträgt 35 Euro je Kind. Für Ledige ist eine Ergebnisumkehr rechnerisch ausgeschlossen: Die Jahresbrutto-Differenz jeder pauschalenpflichtigen Gruppe zur pauschalenfreien Gruppe A 4 – niedrigste besetzte Stufe, konservativste Tabellenvariante – übersteigt die volle Pauschale in allen 90 Gruppen-Jahr-Zellen selbst dann, wenn eine Grenzbelastung von 90 Prozent unterstellt wird; der knappste Fall (A 7, 2009) behält einen Vorsprung von mindestens 84,72 Euro.

Zins und Kaufkraft. Die Zinsszenarien rechnen taggenau mit einfachen Zinsen, Zinssatz je Halbjahr gleich Basiszins plus fünf Prozentpunkte, unterstellte Auszahlung zum 30.09.2026 und Rechtshängigkeit zum 01.01.2021 (Sensitivität: 2018 und 2024). Die Kaufkraftrechnung verwendet durchgehend die Berliner Indexreihe (Stand Juli 2026 = 125,2) im Verhältnis zum jeweiligen Jahresdurchschnitt. Die Musterfälle setzen die Jahressätze auf die Färber-Basis der höchsten Erfahrungsstufe an; der Versorgungsfall rechnet ab 2014 mit dem Ruhegehaltssatz von 71,75 Prozent.

Konventionen und Toleranzen. Kaufmännische Rundung auf zwei Nachkommastellen; Abweichungen in Summen durch Rundung möglich. Karten weisen Zellen erst oberhalb der Rundungsbreite aus (Besoldungsindex 0,10, Tariflohnindex 0,15 Indexpunkte). Alle Euro-Wirkungsangaben der Datenebene sind Obergrenzen je Person in der höchsten Erfahrungsstufe, keine Durchschnitte.

Reproduzierbarkeit. Sämtliche Rechnungen sind maschinell ausgeführt und mehrfach unabhängig wiederholt worden. Das vollständige Rechen- und Datenpaket – Eingangsdaten, Prüfläufe, Wertereihen aller Grafiken – liegt diesem Werk als gesonderte Beilage bei; damit ist jede Zahl bis auf den Cent nachvollziehbar.

Anhang C – Kerntabellen

Die Kerntabellen des Werks – sämtliche 537 Prozentsätze des Unterabschnitts 1, die 65 Monatsbeträge des Unterabschnitts 2, die Jahresdetails der fünf Musterfälle sowie die Basiszins- und die Berliner Verbraucherpreisreihe – liegen vollständig und maschinenlesbar im beiliegenden Rechen- und Datenpaket vor.

Anhang D – Grafiken

G2 Tariflohnindex-Differenzkarte (Substitutionsspur) · G3 Besoldungsindex-Differenzkarte · G8 Spreizung nach Familienstand · G9 Kinder-Anomalie · G10 Zins und Kaufkraft (Musterfall A 12) · G12 Finanzierungslücke · G14 Auftrag und Antwort (Schlüsselgrafik). Jede Grafik liegt als Vektor- und Druckfassung vor; die zugrunde liegenden Wertereihen sind Teil des beiliegenden Rechen- und Datenpakets. Kennzeichnungshinweis: Die Grafiken sind programmatisch aus diesen Wertereihen erzeugt; bei Veröffentlichung genügt der Quellenvermerk, eine KI-Bildkennzeichnung nach Art. 50 KI-VO ist für datengetriebene Diagramme dieser Art nicht einschlägig, wird aber vorsorglich im Impressum der Kampagnenmaterialien geführt.

Anhang E – Glossar

Alimentationsprinzip: Pflicht des Dienstherrn zu amtsangemessenem lebenslangem Unterhalt (Art. 33 Abs. 5 GG). **Besoldungsindex/Tariflohnindex:** Entwicklung der Jahresbruttobesoldung bzw. -entgelte ab Basisjahr 1996. **Prekaritätsschwelle:** 80 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens; Untergrenze der Mindestbesoldung. **Eckfamilie:** Alleinverdiener, verheiratet, zwei Kinder – Bezugsgröße der Messung. **Spitzausrechnung:** centgenaue Jahresrechnung statt linearer Näherung. **Unterabschnitt 1/2:** prozentuale bzw. familienstandsabhängige Nachzahlung des Entwurfs. **Rügendenbeschränkung:** Begrenzung der Rückwirkung auf Kläger und Widerspruchsführer. **Abstandsgebot:** Gebot hinreichender Besoldungsabstände zwischen den Gruppen.

Arbeitsstand 21.08.2026; Zitatbestand vollständig am Original verifiziert. Alle Prozent- und Eurowerte maschinell berechnet; Rundung kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen; Abweichungen in Summen durch Rundung möglich. Terminologie des Gerichts unverändert übernommen: „bewusst“ (Rn. 153), „sehenden Auges“ (Rn. 157).